Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 50 (1920)

Artikel: Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens : von 15. bis ins 20. Jahrhunderts

Autor: Michel, Janett

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens

vom 15. bis ins 20. Jahrhundert.

Von

Dr. Janett Michel.

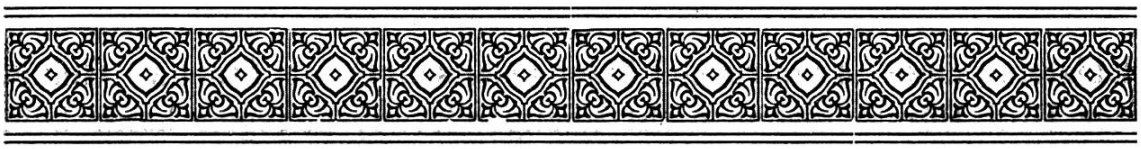

Zur Geschichte des bündn. Schützenwesens vom 15. bis ins 20. Jahrhundert.

I. Vom 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. Armbrust und Feuerwaffe nebeneinander; ca. 1475—1600.

Wurfspieß, Bogen und Pfeil[1] waren die Schußgeräte, deren sich Jäger und Krieger in grauer Vorzeit (bei uns wie anderswo) bedienten. Schon sehr früh, wie z. B. die Tellsage zeigt, trat die Armbrust in siegreichen Wettbewerb mit diesen primitiven Waffen. Im 14. Jahrhundert haben sich die Armbrustschützen in Luzern, Bern, Freiburg, Lausanne, Neuenburg, Zürich und andern Städten zu eigentlichen Schützengesellschaften zusammengetan. Im 15. Jahrhundert treten dann neben den Armbrust- oder Stachelschützen die Büchsenschützen mit ihren Handrohren auf; 1443 werden in der Rechnung der Stadt Bern zum erstenmal „Hantbüchsen" erwähnt, 1472 werden in Zürich die neuen Schützen den Armbrustschützen gleichgestellt.[1a]

Wie verlief die Entwicklung in unserem Bündnerlande[2]? Die

---

[1] Major Vinzens übermachte 1920 dem Rätischen Museum eine Kollektion Pfeilspitzen; Fundstelle Ruine Fryberg.

[1a] Vgl. Hermann Merz, Das Schießwesen in der Schweiz. Schweizer Kriegsgeschichte, 1917, Heft 11, S. 34 ff., mit reichem Literaturverzeichnis. — M. Aug. Feierabend, Geschichte der eidg. Freischießen, Zürich 1844; Geschichte der eidg. Schützenfeste ... 1824—1875, Aarau 1875. — R. Geilinger, siehe S. 4, Anm. 3.

[2] Am 12. Februar 1918 hielt ich vor der Stadtschützengesellschaft Chur und der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Existenz einer Armbrustschützengesellschaft ist für das Gebiet der Drei Bünde bisher nicht nachgewiesen; dagegen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Armbrust auch hier weit verbreitet war und eigentliche Übungen mit dieser Waffe stattgefunden haben. Bis ins 17. Jahrhundert hinein rivalisiert die Armbrust auch hier mit dem Feuergewehr. Einige Zeugnisse mögen dies dartun. Der Abt von Disentis besuchte 1463 mit 7 Armbrustschützen und 14 andern Personen ein Schützenfest in Altdorf.[3] Am Freischießen von Zürich 1504, bei dem Armbrust- und Büchsenschützen nebeneinander wetteiferten, ist unter den Gewinnern beim Armbrustschießen erwähnt Marx Ziegler von Chur.[4]

In den Jahren *1486/87* unternahmen die Bündner, von Papst Innocenz VIII. aufgestachelt, Feldzüge[5] ins Veltlin. In harten, aber siegreichen Kämpfen gegen den Herzog Ludwig Sforza von Mailand, dem das Veltlin damals noch gehörte, erstritten sie sich die gleichen Zollvergünstigungen, wie sie den Schweizern zugestanden worden waren. Es ist dies das erste größere kriegerische Unternehmen des rätischen Bundesstaates. Die Bündner zogen aus in einer Stärke von 5000—7000 Mann. Über ihre Ausrüstung berichtet der Heerführer des Herzogs, Renato Trivulzio, am 7. März 1487 von Morbegno aus an seinen Herrn, man beobachte unter den Bündnern 400 Berittene, von denen ein Teil mit der *Reiterarmbrust (strambuchina, sorte di balestra)* bewaff-

---

einen Vortrag über „Die Churer Schützen 1475—1842". Vgl. Korrespondenz von Dr. Valèr im „Freien Rätier", 15. und 16. Februar 1918. Einige Erweiterungen des Stoffes führten zu dem obigen neuen Titel. — Am 1. Juni 1919 referierte ich an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Bündnerischen Schützenverbandes über das Thema: „Zur Geschichte des Schützenwesens in Bünden." Vgl. R. Heuß, „Neue Bündner Zeitung", 6. Juni 1919.

[3] N. Reichesberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, III. Bd., erster Teil, S. 365, Artikel: „Schützenwesen, Schießübungen", von Nationalrat R. Geilinger.

[4] M. A. Feierabend, Geschichte der eidg. Freischießen, Zürich 1844, S. 38.

[5] Vgl. Fr. Jecklin, Die Wormserzüge der Jahre 1486/87, Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1896. Ferner Planta-Jecklin, Geschichte von Graubünden, S. 91 ff.

net sei. Daneben rücke ein großer Haufen schlechtbewaffneter Leute aus, der ebenfalls mitkämpfe.[6]

Auch im *Schwabenkriege* muß die Armbrust noch eine bedeutende Rolle gespielt haben. So schreiben Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur am 27. Juni 1499[7] u. a.: „Und die pfil, so ir den unsern — [den Zürchertruppen, die ins Engadin geschickt worden waren] — gelihen haben, bezaln wir uch mit andern, so wir uch ietz schicken."

Die Rechtssatzungen der Hochgerichte weisen vereinzelt auch hin auf dieses Nebeneinander von Armbrust und Feuergewehr.

So sagt die *Schierser Bußenordnung vom Jahre 1502 (?)*: „Wär ouch in frävels und in kriegs wys — d. h. in Streit und kriegerischem Aufruhr — ain *armbräst* spant, ist dem gericht ain pfund hllr gevallen."[8] Die Statuten für *Remüs*, *Steinsberg* und alle Gemeinden unter Pontalta bis Martinsbruck, aufgerichtet auf Befehl des Bischofs Heinrich VI. von Höwen, Montag nach Okuli 1492, bestimmen in Art. 10[9]: „Item *handpuchsen und armbrust* die sind auch verbotten im land, ein nachpaur gegen den ander, ein gemain gegen den ander" usf.

In den *Statuten und Satzungen der Gerichtsgemeinde Bergün, 1616* geschrieben von dem Landschreiber Johann Peter Jecklin, wird unter Art. 13 verordnet: „Welcher ein *biechsen ladet oder ein armbrust spannet* in zornswise und ein andern damit schießen will, ist der gmeind verfallen 6 unsers landspfund" usw.

Über den Gebrauch der Armbrust berichtet uns auch der Dichter *Franziscus Niger* einiges in seiner „*Rhetia*". Es ist dies ein lateinisches Lehrgedicht aus dem Jahre 1547, in dem uns

---

[6] Diese Schlechtbewaffneten nennt Trivulzio in seinem Brief vom 9. März 1487 „canaglia". Die Bündner insgesamt werden in diesem Briefwechsel meist „*tedeschi*" genannt und mit dem Titel „*barbari*" beehrt, weil sie eben durch ihre crudeltà die Truppen des Herzogs ordentlich in Schrecken versetzten.

[7] Der Brief ist nachzulesen in der Festschrift zur Calvenfeier von C. und F. Jecklin, Urkunden Nr. 222.

[8] Vgl. Wagner-Salis, Rechtsquellen des Cts. Graubünden, II. Teil (Zehngerichtenbund), S. 93, Art. 15.

[9] Ebenda, IV. Teil (Gotteshausbund, 2. Hälfte), S. 99. Vgl. auch Art. 54, ebenda S. 104.

Land und Volk von Alt Fry Rätia geschildert wird. Ich zitiere nach der deutschen Übersetzung von T. Schieß[10]. Über die Jagd des Adels und des Volkes lesen wir hier Vers 955 ff.:

„Nicht findet Müßiggang, des Lasters Hefe,
Hier Anklang; sondern jene, die mit edler
Abkunft vereint ansehnliches Vermögen
Besitzen, die obliegen, wie sie rings
Auf hochgeleg'nen Burgen oder nah
Den Dörfern wohnen in des Landes Gauen,
Der harten Jagd gar eifrig. Wilde Wölfe
Verfolgen sie und Bären, flücht'ge Gemsen
Und andres Wild, mit Netzen, die sich eignen,
Und Hunden, die der Fährte folgen, jagend,
Mit *schnellen, leichten Pfeilen*, starken Spießen
Und mit dem scharfgespitzten Jägerspeer.
Bisweilen folgt das Volk auch ihrem Beispiel
An Feiertagen;"

Büchsen- und Armbrustschießen wird uns von Vers 989 an wie folgt geschildert:

„Dann schießen sie vielleicht auch um die Wette
Mit Kugeln aus Bleimasse, die ein Rohr
Von ausgebohrtem Erz durch die Gewalt
Des Schwefels, welcher eingeschüttet wird,
Wenn Feuer er gefangen, heftig forttreibt,
Wobei gewaltiges Gedröhn erschallt,
— Durchs Leere fliegt die Kugel hin und trifft
Die Punkte, die dem Ziel zunächst gelegen. —
. . . . . .
Wetteifernd schießen sie mit Pfeilen auch
Aus Rohr, vom Bogen nach dem Ziel geschnellt
Durch eine Hand, die wohl zu treffen weiß."

Im Einverständnis mit dem Übersetzer Schieß möchte ich die letzten Verse dahin auslegen, es sei an Armbrust-, nicht an Bogenschießen zu denken. Das späte Datum obiger Nachrichten — Mitte des 16. Jahrhunderts — legt diese Auffassung nahe.

[10] Vgl. T. Schieß, Rhetia. Eine Dichtung aus dem 16. Jahrhundert von Franciscus Niger aus Bassano. Chur 1897.

Nach der Weise der Dichter setzt Niger den Teil für das Ganze, Bogen und Pfeil für die Armbrust.

Diese Zeugnisse mögen genügen, um darzutun, daß die Armbrust auch bei uns wie im übrigen Schweizerlande ihre Freunde in Krieg und Frieden gefunden hat; diese Freundschaft hat gehalten bis an die Schwelle des 17. Jahrhunderts, als das Feuergewehr schon lange sich auch bei uns eingebürgert hatte.

2. Über den Gebrauch von Feuerwaffen in Bünden bis 1600. Die Churer Büchsenschützen 1475.

Wann ist denn das Feuergewehr in Bünden bekannt geworden? Die erste Nachricht hierüber ist zugleich die früheste Kunde über die Churer Schützen.

Um 1475 richten Bürgermeister und Rat der Stadt Rottweil in Württemberg an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur und gemeine Schießgesellen daselbst ein Einladungsschreiben zu einem Freischießen. Das Jahresdatum steht nicht ganz fest. Archivar Jecklin, der die wertvolle Urkunde im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1894[1] publiziert hat, weist sie mit großer Wahrscheinlichkeit der Zeit um 1475 zu. Einleitend heißt es in diesem Einladungsschreiben: „Den fûrsichtigen ersamen und wisen burgermaister und raute der statt Chur und gemeinen schießgesellen der bûchsenschûtzen daselbs unsern besondern gůten frûnden und lieben herren enbieten wir // der burgermaister und der raute der stat Rotwil und gemain schießgesellen der bûchsenschûtzen daselbs // ûnser willig und berait frûntlich dienst allzit zůvor. Fûrsichtigen ersamen und wisen, besonder gůten frûnd und lieben herren. Wir fûgen ûch zů wûssen, das wir ain frûntlich schießen mit der bûchsen wöllen haben, und die hienach benempten klainet und abenturen uß geben und darumb kurzwilen und schießen lassen.“

Es folgt eine genaue Aufzählung der silbernen Becher und Geldpreise, um die geschossen wird, dann die Beschreibung des Schützenstandes und der Scheibe. Für das Schießen wird u. a. verordnet: ... Es soll auch keiner „kain fûrschirm, rör, sattel,

[1] Fr. Jecklin, Einladung zu einem Freischießen im XV. Jahrhundert. Anz. für schweiz. Altertumskunde, 1894, Nr. 2, S. 344 f.

noch schilt, weder kurtz noch lang, uff sin bûchsen machen, dann allain ain schlecht erber absehen hinnan und vornen uff der bûchsen durch ain schrentzlin oder lôchlin... Und sol kain beschwerde nit bruchen, weder mit stahel, ysen, blyn, noch andern sachen, weder vil noch wenig. Es soll ouch kainer mer dann ain kuglen schießen: wôlher aber der stuck ains oder mer übersåhe, der ist umb sinen schießzûg komen und alle schûtz, so er gewonen hät und sol wyter in gemainer schießgesellen sträff stän."

Besondere Zugkraft versprechen sich die Festgeber von ihrem Glückshafen. Es handelt sich um ein Glückspiel, das an deutschen und schweizerischen Schützenfesten jener Zeit gebräuchlich war. Zwei Häfen werden aufgestellt. In den einen werden Zettel mit den Namen der Teilnehmer gelegt; das Recht zur Teilnahme wird durch eine Einlage erworben. In den andern Hafen kommen Zettel, die entweder leer sind oder die Bezeichnung einer Gabe tragen. „Und zwûschen denselben zwayen håfen wirt gesetzt ain iunger, unargweniger knab, ungevårlich by zechen oder zwôlf iaren." Der Knabe greift nun, ohne hinzusehen — oft auch mit verbundenen Augen — aus jedem Hafen einen Zettel heraus und bestimmt so die Treffer und Nieten. Wer eine Gabe beim Spiel oder Schießen gewinnt und sie in natura mitnimmt, erhält dazu ein Fähnlein. — Zur Hebung der Festfreude wird ferner ein Gesellenwettsprung durchgeführt, das heißt ein Wettspringen der Schützen, die damals und noch lange später Schießgesellen[2] heißen; auch ein Steinstoßen findet statt. Und damit auch das schöne Geschlecht nicht leer ausgehe, sollen sich die „gemainen frölin", d. h. die ehrsamen Jungfrauen der Stadt allesamt im Wettlauf messen.

Zum Schlusse werden die eingeladenen Churer Schützen gebeten, auch andere zum Feste mitzubringen, und es wird ihnen Sicherheit und Geleit versprochen. Ob die Churer der Einladung gefolgt sind, wissen wir nicht. Freudig aber halten wir die Tatsache fest, daß um 1475 in unserer Stadt sich bereits eine Büchsenschützengesellschaft gebildet hat, deren Spuren wir

[2] Die Bezeichnungen Schützenmeister und Schießgesellen sind wohl unter dem Einfluß des Zunftwesens entstanden, dem die Ausdrücke Meister und Geselle geläufig waren.

freilich zunächst nur in der Tatsache verfolgen können, daß das Feuergewehr (oft ausdrücklich die „Churer Haken") von nun an bei den kriegerischen Unternehmungen der Bündner wenigstens erwähnt wird, wenn es auch noch lange keine entscheidende Rolle spielt.

Schon bei dem oben erwähnten *Wormserzuge* von 1487 fanden Feuerwaffen vereinzelt auf Seiten der Bündner Verwendung. So berichtet gegnerischerseits Zeno Cropelli am 8. März des genannten Jahres an den Herzog von Mailand, wie ein gewisser Brasino de Mazoco von einer Kugel, die ihm noch im Leibe stecke, verwundet worden sei und schwere Schmerzen leide. („he ferito di uno schiopeto et ha rotta uno brazo in modo sta molto male et ha la balota indoso, prego la signoria vostra li piaccia di mandare qualche denaro acio se possa medegare etc.")[3]

Im *Schwabenkrieg* 1499 waren die Östreicher bei weitem besser mit Artillerie und Handbüchsen ausgerüstet als die Bündner. Schon früh erkannten die Führer der grauen Puren diesen Mangel, und sie nahmen ihn nicht leicht. Immer entschiedener und eindringlicher ertönt während der langen Kriegsmonate, die der Schlacht an der Calven vom 22. Mai vorausgingen, der Mahnruf des Hauptmanns Heinrich Ammann an Bürgermeister und Rat zu Chur. Er fordert immer wieder, daß die leichtern Feldstücke und die Hakenbüchsen — die die Mitte zwischen Artillerie und Handfeuerwaffen hielten — an die Front geschafft würden. Von Mayenfeld aus ersuchen die Churer Hauptleute am 1. Februar[4] ihre „fürsichtigen, wisen, lieben herren", ihnen nebst Schmalz, Erbsen, Gersten und „Habermål" die Büchsen des Grafen Trivulzio zu schicken samt „ain halby blatten bly, kuglen zu gießen zu den *hagen bûchsen*".

Im Verein mit den Eidgenossen sollte im April die Feste Gutenberg beschossen werden, um durch offensives Vorgehen

[3] Fr. Jecklin, Wormserzüge, S. 109, Nr. 44. Auf Seiten der Bündner kämpften bei diesem Unternehmen auch Hilfstruppen mit, die zum Teil mit dem Feuerrohr bewaffnet waren. Die Grafen Jörg von Werdenberg und Gaudenz von Matsch erinnern mit Brief vom 30. März 1487 die Bündner daran, daß sie ihnen „etlich puchsenschutzen geschickt hätten".

[4] Jecklin, Festschrift, II. Teil, Nr. 32.

einer Bedrohung von dieser Seite her vorzubeugen. Ammann war nach Werdenberg geritten, um persönlich mit den Eidgenossen Abrede zu treffen. Er verlangt nun mit Brief[5] vom 9. April 1499 Belagerungszeug von seinen Churern: „schickend üwere Büchsen [hier Kanonen, Schlangen- und Hakenbüchsen] ... ouch den modell, yllentz, yllentz, so will man yssen kugeln versůchen ze gießen. Item ouch Zimmerlüt und was wir hetten von Knechten, als Jakob Verber, Melch; Kannengießer oder ander, die mit den búchsen ouch etwaz könnden... Die Eidgenossen bringen ouch etlich buchsen für Gutenberg, aber nit groß." Am 10. April begann die Beschießung. Groß waren die Hoffnungen der Belagerer auf Erfolg; doch der blinde Eifer der Artilleristen führte zu einem kläglichen Ende. Die große Hauptbüchse oder halbe Kartaune schleuderte Steine von der Größe eines Hutes, aber es ging nicht lange, so zersprang sie. Mit den Schlangenbüchsen, die der Graf Trivulzio, der Herr über Misox, zur Verfügung gestellt hatte, und mit den *Hakenbüchsen* konnte man höchstens das Dach oder Holzwerk beschädigen; wurde die Mauer getroffen, so kamen die Belagerten und wischten den Schuß mit Besen und Ofenwischen ab. So mußten denn die Bündner noch monatelang vor der Feste ausharren, bis Mangel an Proviant den Kommandanten Ulrich von Ramschwag zur Übergabe zwang.

Konnte hier mit schwerer und leichter Artillerie, geschweige denn mit den Hakenbüchsen kein durchschlagender Erfolg erzielt werden, so kam in dem Begegnungstreffen am Ofenbergpaß auf Champ löng (11. Mai) den Churer „Haken" entscheidende Bedeutung zu. Die Bündner waren mit schwächeren Kräften aus dem Engadin vorgestoßen, um sich des Ofenpasses, über den Vortruppen des Gegners bereits eingedrungen waren, zu bemächtigen. Auf Champ löng (zwischen Ova d'Spin und Hotel Ofenberg) kam der Vormarsch der Bündner, da der Gegner über stärkere Kräfte verfügte, zum Stehen; ja die Lage der Bündner, die das Feuer des Gegners zunächst nicht erwidern konnten, wurde sehr ernst. Als dann aber am späten Nachmittag die Churer Hakenbüchsen eintrafen und ein Meisterschuß einen österreichischen Geschützmeister, der eben aus einem Bache

[5] Jecklin, Festschrift, II. Teil, Nr. 119.

Wasser trank, zu Boden streckte, wandte sich das Blatt und die Östreicher zogen sich zurück. Der Paß blieb in den Händen der Bündner; der Zugang zum Münstertal war frei.

Am 22. Mai kam es dann zur Schlacht an der Calven. Spieße, Hellebarten, Morgensterne und Schwerter waren die Hauptwaffen der Bündner. Übereinstimmend berichten unsere Quellen — die man in schöner Übersicht in der *Festschrift zur Calvenfeier von C. und F. Jecklin* gesammelt findet —, die grauen Puren hätten ihre Gegner erschlagen und erstochen, während sie ihrerseits schwere Verluste durch das österreichische Geschützfeuer erlitten; so fiel ja auch Fontana, von einer Stückkugel, d. h. einem Artilleriegeschoß getroffen. Handbüchsen und Armbrüste haben auf Seite der Bündner in dieser wilden Angriffsschlacht kaum eine Rolle gespielt, dagegen wird die Tätigkeit der leichten Artillerie rühmend hervorgehoben; ich erwähne nur eine Stelle aus einem der ältesten Berichte, aus den sog. Acta des Tirolerkrieges: „An disem Angriff [der bündnerischen Hauptmacht] hat der francösisch schütz mit deß Trivuls schlangen sich redlich gehalten, trostlich und wol geschossen und gute weer gethan. Derglichen Maister Ülrich Stubenvöl.“ Der Hauptanteil am Erfolg des Tages muß dem kühnen Angriffsgeist und rücksichtslosen Draufgehen der Bündner zugeschrieben werden. Und dann waren eben Artillerie und Handrohre noch nicht so weit vorgeschritten, daß sie unbedingt den Vorteil über den in der Hauptsache nur mit Stich- und Schlagwaffen versehenen Gegner gesichert hätten. Immerhin war auch auf Seiten der Bündner die hohe Bedeutung der Feuerwaffen erkannt worden. Die Churer vor allem suchten sich bei der Teilung der Beute ihren Anteil an Artillerie und Handrohren zu sichern. Die erwähnten Acta des Tirolerkrieges wissen darüber zu berichten:

„Do hett man büchsen klain und groß, bulfer, bly und allen Züg mögen dannen fůren: daß die Pünt deß groß nutz und ere und lang ze stryten gehebt hettend. Der aigennutz traff aber für, und nam sich deß niemand an dan die von Chur understůnden und funden hilff, daß etlich büchsen[6] dannen und gen Chur kamen.“

---

[6] Über den beschwerlichen Transport vgl. Jecklin, Festschrift, Nr. 255.

Sollte es allzu kühn sein, wenn wir annehmen, daß unter den Churern gerade die Schützen eifrigst bestrebt waren, die Zahl ihrer großen und kleinen Büchsen zu vermehren? Der Zusammenhang zwischen Artillerie und Handfeuerwaffen war in jener Zeit ein viel engerer als heute; die Handfeuerwaffen waren ja anfänglich nur verkleinerte Kanonen, so daß das Interesse der Schützen für Artillerie und Handfeuerwaffen ein ungeteilteres war als heute. Auch daß die bündnerischen Landgemeinden der neuen Waffe weniger Interesse entgegenbringen als die Kapitale, überrascht uns nicht; sind doch überall die Städte mit ihren Zünften die Befürworter der neuen, kostspieligeren und komplizierteren Waffen, während das ärmere und mit kundigen Handwerkern, wie Schlossern und Schmieden, weniger gesegnete Land zäh an den billigeren und in der Handhabung einfacheren Schlag- und Stichwaffen festhält.

Der Sieg an der Calven wurde, wie uns der humanistische Dichter *Lemnius* (zirka 1511—1550) am Schlusse seines Heldengedichtes „Raeteis"[7] erzählt, in Chur durch eine Siegesfeier verherrlicht. Auf der Quader maßen sich die Jünglinge in turnerischen Wettkämpfen: im Ringen, Steinstoßen und im Wettlauf. Zum Schlusse begaben sie sich an einen Ort außerhalb der Stadt, nahe der Plessur gelegen. Ein Sommerhaus (aestiva domus) bot dort Schutz vor den Strahlen der Sonne. Am gegenüberliegenden Felsen hing eine Scheibe; albior orbis, sagt Lemnius, ein weißerer Kreis, der von dem dunkeln Hintergrund abstach. Dort übten sich nun die frohen Jünglinge im Schießen. Dichter Rauch lag bald über der Schießstätte, und dröhnend widerhallte das Krachen der Büchsen an den Felsen.

Dürfen wir dieser Nachricht des Dichters einigen Wert beilegen? Wir werden später hören, daß die Churer Schützen im 18. Jahrhundert immer an der Plessur schießen, nämlich auf dem Sand, vom Konstantineum einwärts über den Fluß gegen den Felsen, vor dem eine Wasserleitung über den Fluß geht und wo sich noch Spuren eines Scheibenstockes finden. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Schützen schon früher, nach dieser Nachricht schon um 1500, dort geschossen haben. Wir nehmen den Bericht des Lemnius um so dankbarer an, als die Nachrichten

[7] Siehe Anhang, Beilage I.

über das Churer Schießwesen im 16. Jahrhundert sehr spärlich fließen.

Für das Jahr 1540 erhalten wir aus der „Erneuerten Churer Schützenordnung vom Jahre 1616" als Anmerkung die Nachricht: „Anno 1540 war der heiß Sommer, den 8. Juli hatt ein Ersamme Gesellschaft der Schützen zum ersten [male] uf disem Schüzenhaus angfangen schiessen." Ein Bericht aus dem Jahre 1586 spricht von „Churer Meistern und Schützen" (siehe S. 15).

Im übrigen fehlen uns Nachrichten, die uns genauere Kunde über die Schützengesellschaft zu Chur im 16. Jahrhundert brächten.

Wir können nur im allgemeinen feststellen, daß in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, also von zirka 1550—1600, der Bewaffnung mit dem Feuergewehr in Bünden immer größeres Interesse geschenkt wird, während bei der Eroberung des Veltlins 1512 und in den Müßerkriegen 1525—26 und 1531—32 die Hieb- und Stichwaffen auf Seiten der Bündner noch durchaus vorherrschen. Immerhin werden z. B. im zweiten Müßerkriege Bündner Büchsenschützen mehrfach erwähnt[8]; im ganzen aber macht sich hier der Mangel an Hakenbüchsen und Artillerie bei Bündnern und Eidgenossen wiederholt geltend, besonders natürlich bei Bekämpfung der festen Burgen von Cläven und Musso am Comersee, die der freche Kastellan von Musso kräftig verteidigen ließ.

Immer deutlicher zeigte es sich eben, was schon bei Marignano 1515 so furchtbar zu Tage getreten war, daß die langen Spieße, die Hellebarten und Schwerter den Feuerwaffen, zumal der Artillerie, allein nicht mehr gewachsen waren, und so kommt es, daß den Feuerwaffen nach 1550 vermehrte Rechte eingeräumt werden, bei Eidgenossen und Bündnern. Auf Bundes- und Beitagen befassen sich die Vertreter der Hochgerichte mit Maßnahmen zur Landesverteidigung, nicht zuletzt mit der Beschaffung von Hakenbüchsen, Musketen, Artillerie und zugehöriger Munition. Im folgenden einige Beispiele. 1565 wird jedes große Gericht des Gotteshausbundes verpflichtet, „bis nächste Churer

---

[8] Vgl. Heinrich Werdmüller, Der Kampf gegen den Tyrannen von Musso am Comersee in den Jahren 1531—1532, S. 15, 18, 22. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich, 1883.

Kilbi" 50 Harnische und 50 Feuerbüchsen anzuschaffen[9]. Der Novemberbeitag 1572[10] beschloß, es seien durch jeden Bund 200, also im ganzen 600 Haken zu beschaffen. Besonderer Wert wird (1582) auf das Ausrücken der „Hakenschützen" in den Vogteien gelegt[11]. 1585[12] wird verordnet, jeder Bund müsse 500 Halbhaken „samt notwendiger munizion darzů" ankaufen, der Landvogt von Mayenfeld solle das Schloß durch zwei Doppelhaken sichern. In Chur, Puschlav, Bergell und Misox solle eine Besichtigung des schweren Geschützes stattfinden.

Für Pulver soll jeder Bund jährlich 300 Kronen auslegen (1598)[13]. Venedig verpflichtete sich 1603 bei Abschluß eines Bündnisses zur Lieferung von 50 Musketen „auf Gabeln"; die Zahl wurde später auf 60 erhöht, ja 1616 anerbot sich Venedig sogar zur Lieferung von 150 Musketen pro Jahr[14]

So spielt die Beschaffung von Feuerwaffen in den Verhandlungen der Bundestage eine große Rolle; daneben wird natürlich auch der Ausrüstung mit Spießen, Hellebarden und Harnischen immer noch großer Wert beigemessen.

Der Ausführung der Beschlüsse des Bundestages standen bei der Selbstherrlichkeit der Hochgerichte freilich große Schwierigkeiten im Wege. So konnte es vorkommen, daß die Bünde etwa genötigt waren, die Annahme bestellter Haken zu verweigern. Büchsenmacher Negelin von Nürnberg, der durch den Büchsenschmied Caspar Wittwen in Zizers Bestellungen aus Bünden er-

---

[9] F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803, I. Teil: Regesten Nr. 803, 807.

[10] Kantonsarchiv Graubünden, Landesprotokolle (L. P.), Bd. II, pag. 105. Abschied des Beitages vom 17. November 1572. Vgl. J. Bott, Kommentar zu Hans Ardüsers Chronik, Chur 1877, S. 359. Jecklin, Mat., I, Nr. 913, 13. Oktober 1572.

[11] L. P., VIII. Bd., 1582, 12. Juni. Bott, a. a. O. S. 388.

[12] L. P., VIII. Bd., Bundestagsbeschluß vom 10. Januar 1585. Jecklin, Mat., I, Nr. 1038. Bott, Kommentar, S. 410. M. Schmid, Beiträge zur Finanzgeschichte des alten Graubünden; Jahresbericht 1914 der Hist.-Ant. Gesellschaft von Graubünden, S. 21.

[13] L. P., Bd. VI, S. 475. Beitag vom 14. Juni 1598.

[14] Planta-Jecklin, Geschichte von Graubünden, Bern 1913, S. 180 und 198.

hielt, hatte Anstände mit dem Obern und dann auch mit dem Zehngerichtenbund. Mit letzterm prozessierte er 1586 vor dem Churer Stadtgericht und Rat und erhielt recht. Negelin brachte Bescheinigungen bei, daß die Haken wirklich in seiner Werkstatt hergestellt, mit der Marke der Stadt Nürnberg und dem Reichsadler gezeichnet und auch vorschriftsmäßig eingeschossen worden seien. Die Haken wurden „*allhie* [d. h. in Chur] *durch bestellte meister und schützen wiederumb probiert*" und als gut befunden; dem Büchsenmacher Negelin wurde daraufhin sein Recht zuteil.[15]

Wenn also auch nicht alles, was Bundes- und Beitag für Vermehrung der Feuerwaffen beschlossen hatten, vor dem Volke Gnade fand und durchgeführt wurde, so muß doch einiges geschehen sein, wie die im 17. Jahrhundert in Chur, in der Herrschaft Mayenfeld und im Hochgericht Oberengadin betriebenen Schießübungen zeigen (S. 17ff.). Die Erkenntnis, daß das Bündnerland mit seinen Paßstraßen zum Zankapfel zwischen Spanien-Östreich und Frankreich-Venedig werden mußte, war bei Behörden und Volk vorhanden und ebenso die Einsicht, daß in solch kriegerischen Zeitläufen der Wehrlose ohnmächtig sei. Daher die Anschaffung moderner Waffen: von Haken und dann Musketen neben und an Stelle der Spieße und Hellebarden und Schwerter; daher auch die erwähnten Schießübungen. Leider vernichtete konfessioneller Hader und sonstige Parteiung den Zweck dieser ernsten Vorbereitungen, so daß das Land in jenem Strudel der Ereignisse, den man die Bündner Wirren nennt, zeitweilig aufs tiefste gedemütigt wurde. Der Wille aber, das Land zu verteidigen, war da, doch die Eintracht fehlte.

Bevor wir auf die Schießübungen in Chur, in der Herrschaft und im Oberengadin im 17. Jahrhundert eintreten, noch zwei Worte über Handrohr, Hakenbüchse, Muskete und Füsil. Wir werden bei einiger Kenntnis dieser Feuerwaffen besser verstehen, wieso Hellebarden und Spieße ihnen so lange das Feld streitig machen konnten.

---

[15] Man vergleiche über diesen „Hakenstreit" Fr. Jecklin, Beiträge zur Geschichte der Waffen im XVI. Jahrhundert. Anz. für schweizer. Altertumskunde, Bd. 8, 1896, S. 89ff.

Zur Entwicklung der Feuerwaffen vom 15. bis ins 19. Jahrhundert.[1]

Die Handfeuerwaffen haben sich aus der Artillerie entwickelt. So sind denn die ältesten Büchsen eigentlich kleine Kanonen. Ihre Bedienung erfordert zwei Mann, der eine zielt, der andere entzündet mit der Lunte das Pulver auf dem Zündloch.

Das Handrohr.

Durch Verringerung des Gewichtes dieser kleinen Kanonen entwickelt sich im 15. Jahrhundert das *Handrohr,* das von einem einzelnen Manne gehandhabt werden kann. Die Treffsicherheit ist noch eine sehr geringe; es fehlt das Visier, und da mit der einen Hand die Zündung mit der Lunte, dem Zündstrick, besorgt werden muß, ging die Ruhe beim Zielen verloren.

Das Luntenschloß.

Die Erfindung des *Luntenschlosses* (1423) leitet eine neue Epoche ein. Die brennende Lunte wird nicht mehr von Hand auf die Zündpfanne gebracht, sondern durch einen mit Abzugvorrichtung versehenen Hahn, in dessen Lippen die Lunte eingeklemmt wird.

Die Hakenbüchse.

Fast gleichzeitig mit dem Handrohr war die Hakenbüchse aufgekommen. Diese hieß so nach dem Haken, mit dem der Schaft nahe der Mündung versehen war. Die Büchse konnte an Mauern, Brustwehren u. dgl. eingehängt und so der Rückstoß aufgefangen werden. Das Rohr war länger und das Kaliber größer als beim Handrohr. Man unterscheidet Doppelhaken, ganze und halbe Haken (Geschoßgewicht meist 132, 66, 33 Gramm). Mitunter wird ein Gestell (Bock) verwendet.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts streiten sich das Schnappluntenschloß und das Radschloß um den Vorrang.

Das Schnappluntenschloß.

Der Hahn mit der brennenden Lunte bewegt sich nicht mehr langsam (wie bisher) zur Zündpfanne, sondern wird durch Anwendung einer Feder dahin geschnellt: er „schnappt".

---

[1] Einen hübschen Überblick bietet Fritz Marti, Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich 1898. — Vom Standpunkt des Waffentechnikers verfolgt die Entwicklung R. Schmidt, Die Handfeuerwaffen. Mit zahlreichen Tabellen. 1875. Basel, Schwabe. — Sehr empfehlenswert zur ersten Einführung: Sammlung *Göschen, W. Gohlke,* Geschichte der gesamten Feuerwaffen bis 1850. Mit 102 Abbildungen. Reiche Literaturangaben.

Das Radschloß.

Häufigster Typus: Ein scharf gekerbtes, durch Federkraft aufgezogenes Rad macht beim Abziehen eine rasche Drehung und schlägt aus dem Feuerstein des zugeschnappten Hahns Funken, die das Pulver in der Zündpfanne entzünden.

Die Muskete.

Die Muskete, die bei uns um 1600 die Haken verdrängt, hat keinen Haken mehr. Ihr Rohr ist länger, aber doch leichter. Beim Schießen legt man sie auf einer leicht mitzuführenden Gabel auf. Die Zündung erfolgt durch Lunten- oder Radschloß.

Füsil oder Flinte.

In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert begegnen wir dem Füsil oder der Flinte. (Flint = Feuerstein.) Auch hier gibt ein Feuerstein die zur Zündung nötigen Funken; er wird durch einen Schnapphahn gegen einen Eisenteil geschlagen.

Das Perkussionsgewehr.

Im 19. Jahrhundert beherrschen die Perkussionsgewehre den Plan: ein Hahn schlägt auf die *Zündkapsel* (des Vorderladers). Erst 1868 wird der *Hinterlader* (Vetterli) in die Armee eingeführt. Die Zündkapsel befindet sich nunmehr in der Patrone; der Schlag des Zündstiftes bewirkt die Zündung (vor 1868 führten Scharfschützen z. T. schon den Peabody-und Milbank-Amsler-Hinterlader).

Die Hauptschwäche von Handrohr, Haken, Muskete und Füsil war nicht mangelnde Treffsicherheit, sondern das umständliche Laden, währenddessen der Schütze wehrlos war.

3. Schießübungen im 17. Jahrhundert in Chur, in der Herrschaft Mayenfeld, im Hochgericht Oberengadin und andernorts.

Wie wir sahen[1], war in Bünden erkannt worden, daß man gefährlichen Zeiten entgegenging. Wir haben ein eifriges Bestreben der Behörden festgestellt, dem Mangel an Feuerwaffen abzuhelfen. So war der Boden geschaffen für die Schießübungen, denen wir im 17. Jahrhundert nicht nur in *Chur*, sondern auch in der *Herrschaft* und im *Oberengadin* begegnen.

[1] Vergl. S. 13—15.

Reichen Aufschluß gibt uns zunächst die

Erneuerte Churer Schützenordnung von 1616[1a].

Es handelt sich um die Erneuerung der „alten taflen der schützen von allen fünff Zünfften loblicher Stadt Chur im obern Rhätia".

Aus dem Inhalt der 23, sachlich ziemlich ungeordneten Paragraphen können wir nur das Wichtigste hervorheben.

Was ist der Zweck der Schützengesellschaft? Gleich am Anfange heißt es, die neue Schützenordnung sei „uff und angenommen worden zuo besserer Einigkeit und liebe undereinanderen zuo leisten", was zu „Gottes ehr und zuo lob gemeinem vatterland und uns allen zierliche Übung und zuo wolstandt möge geschehen zuo allen zeitten".

In unserer Sprache: Pflege der Freundschaft, Schutz des Vaterlandes, sportliche Übung, dies aber in letzter Linie. Weit mehr wird die Feldtüchtigkeit der Schützen angestrebt. So heißt es unter II: „Item es soll auch keiner umb meiner Herren Kleinodt oder gaab schießen; er habe dan sein *eigne* Mußquetten, und schießzüg, damitt er im fal der nott unsseren gnädigen Herren und gmeiner Statt, wie auch gmeinen Landen, könne mitt seiner *eigenen* Mußquetten und schießzüg verholffen und mitgedientt sein, und schuldig sein, denen schützenmeistern anzuoloben, daß eß sein eigne Mußquetten seige, uffrecht und redlich erkaufft und bezallt habe." Auch § XVIII verbietet das Entlehnen von Büchsen für das Schießen im Stand, wenige Ausnahmen zugestanden, so wenn „meiner gnedigen herren einer oder mer schiessen wolten, die nit eigen Büxen hetten." Der Schütze soll also seine eigene Muskete besitzen und nur mit dieser sich üben. Die Waffe sei nicht ein *minderes* Rohr, sondern es soll „jeder schütz mit seiner eigenen Mußquetten und schießzüg uffs aller scherpfest und besten gerüst sein" (IV).

[1a] Herausgegeben von Fr. Jecklin nach einem Manuskript der Kantonsbibliothek von Graubünden als Feuilleton der Festzeitung zum Bündner Kantonal-Schützenfest in Chur 1891. Diese für die Geschichte des Schießwesens in unserem Kanton wichtige Publikation ist leider vereinzelt geblieben. So ist es begreiflich, daß H. Merz in seiner obenerwähnten, sonst sehr verdienstvollen Arbeit über „Das Schießwesen in der Schweiz" die Entwicklung in unserem Kanton nicht berücksichtigen konnte.

Unter X wird gestattet, „daß ein jeder schießgsel möge sein Mußquetten Rohr machen und reissen lassen mit den *krummen und graden geschnittnen Zügen*, und alle beste vörtel im Ror zuo bruchen, die einer vermeintt zuo geniessen; was aber die schloss anbelangt, sollen dieselben by dem schnaper bleiben, wie es zuo feldt brüchig ist."

Aber die eigene und gute Waffe genügt zur Feldtüchtigkeit nicht; der Schütze muß sie auch *selbständig* und *gewandt* handhaben können. Dies wird durch folgende Bestimmungen angestrebt:

VI: „Item es sol auch abgeschaffet sein, das jeder schütz, der schüssen will, weiter kein mitghülffen habe, der eine weder den züntstrick auffstrauffe, noch auch abzüchen den teckel der zünttpfannen, sonder ein yeder soll alles allein mit allem fleiß verrichten, bey Buoß 1 ß. Es sige dan sach, daß ettwan ein gast oder frömbder sige, dem soll verguntt sein, ein beystandt zuogeben, wie auch denjenigen newen schützen, so noch nie geschossen habendt; denen gibt man zuo, 3 schießtag underweißer zuo haben in dem stand." — Der Schütze soll auch an eine beträchtliche Schußdistanz gewöhnt werden. Die Scheibe „soll 300 schritt oder mehr weit von dem stand sein". – Verpönt ist u. a. das mehrmalige Anschlagen, das Anzünden der Lunte, bevor geladen ist, das Laden der Kugel vor dem Pulver und unvorsichtiges Manipulieren mit der Büchse. „Es soll auch kheiner dem andern sein Büchs zuo Backen [d. h. um den Kopf] schlachen ... auch nit am schloß oder absechen anrüeren, ohne erlaubniß" [X]. Zur brennenden Lunte ist Sorge zu tragen [XVII], damit keinem „die kleider angezüntt werdendt"[2].

Die Obrigkeit unterstützt diese Schießübungen, die die Hebung der Wehrkraft bezwecken. „Alle summer" will sie „in fürohin 25 Hosentüecher und 25 Wammes zu verschießen geben". Und diese Gaben sollen immer, „Gott geb waß für andere Gaaben vorhanden seigendt", vorangehen. Der Schütze macht sich eine Ehre daraus, das Tuch zu tragen, das Bürgermeister und Obrigkeit gestiftet haben.

---

[2] Die Mayenfelder Schützenordnung von 1638 (Beilage III) verlangt vom Schützen, daß er, „ehe Er daß feür zur Büchs bringt, dem Zeiger mit dem fändli, so darzu verordnet ist, abzeigen und darzu weder rüefen noch Pfeifen" solle (§ X).

„Wer aber der statt gaab gewünet, der soll schuldig und pflichtig sein", sieben Schießtage auf die Zielstatt zu kommen (XIX).

Für die hohe Bedeutung, die dem Schießwesen beigemessen wird, zeugt auch die Tatsache, daß die Schießhütte und der Scheibenstand, „wie von uraltem her, gefreyett sein soll" (XII), d. h. sie gehören zu den *Freistätten*, es sind geheiligte Orte, wohin sich ein Verbrecher nach geschehener Tat flüchten konnte, ohne daß man ihn augenblicklich verletzen oder hinwegführen durfte. Die Heiligkeit des Ortes soll denn auch von den Schützen forthin besser gewahrt werden.

§ XII: Karten-, Würfel-, Tarokspiel „oder wie es genamßet werden kann", soll forthin auf der „Schießhütten gar nit mehr geübet werden". „Es ist auch mitt allem ernst abzuoschaffen alle unütze wortt, eß sige fluochen oder schweren und lestern ... so durch übermuott oder durch den überfluß des truncks vil erfolgen."

Bemerkenswert ist sodann die Vorschrift, wonach den Schützen auch die Bedienung der *Artillerie* zukommt (IV). „Und so eß sich begebe, das man etwan zun zeitten uß befelch unserer gnedigen herren [der Obrigkeit] mitt großen stucken [mit Kanonen] oder mitt doppelhacken schießen solte, so sollendt die ordenlichen schützen, sambt den schützenmeistern alzeitt daß schießen verrichten, lutt dem Buoch [nach Vorschrift] oder nachdem wie eß ein ehrsame oberkeit befelhen tetten."

Neben dem Bestreben, die Wehrfähigkeit zu heben, hat sich die Gesellschaft aber noch ein anderes Ziel gesetzt, die Einigkeit und Liebe untereinander zu fördern. Das tat besonders not in jener Zeit politisch-konfessioneller Gegensätze. Der Pflege der Freundschaft galt „die Marendt oder Abendtrunck uff der Zillstatt" (XXI), dann die größere „Marändt" im Sommer und das Gastmahl beim Gesellenschießen (VII). Dahin gehört auch das sogenannte Gegen- oder Entgegenschießen. Bei Hochzeiten besserer Bürger oder wenn ein hoher Potentat[3] die Stadt durch seinen Besuch beehrt, wird der Festzug durch ein Freuden-

[3] So berichtet Ardüser in seiner Chronik für das Jahr 1598, S. 142 in der Ausgabe von Bott: „Am 2. Julio, was Sonnentag, ist der hochgeboren durchlüchtig Herr Johann Casimyrus, Herzog zuo Sachsen, Landgraf in Düringen, Margraf zuo Meissen, persönlich zuo Chur an-

schießen empfangen, wofür die also Geehrten sich gewöhnlich durch ein Geldgeschenk revanchieren, das ausschließlich zur Anschaffung von Silbergeschirr verwendet werden soll, „zuo gedechtnuß derjenigen Perßonen, die der gesellschaft das presentirent" (VIII).

Außer diesen Geldern fließen der Gesellschaft noch zu die *Einkaufsgelder* neuer Mitglieder, die in der Höhe variieren. „Wan einer ein schiesgsell werden will, der soll sich den schützenmeistern anmelden und sich in die gsellschaft inkauffen, was dan ime nach gebür ufferlegt württ, daß selbig soll er also baar zalen." Der Schützenmeister soll diese Gelder, wie auch die *Bußen*, „so man erobret", in guter Rechnung behalten und darüber am Schluß des Gesellenschießens Rechnung ablegen. — Als letztes Kapitel folgt die „Ordnung und Satzung, wie man ein *Zaiger* halten soll". Zunächst wird genau bestimmt, was er zugut hat; die erfolgreichen Schützen werden besonders mitgenommen; dann ist die Rede von den Pflichten des Zeigers. Er ist schuldig „bey seinem Eydt ... zuo allen zeitten redlich und unparteyischer weis zuozeigen, einem wie dem anderen, es seige in hauptschützen oder im stich, damit sich niemandt zuo klagnen hab, darauff soll er fleissig Acht haben. Er ist auch weitter schuldig das schutzenhuß sauber zehalten und auch den schwamm zuo geben, die scheiben recht zuo versorgen. Ist auch schuldig, das Bley, so er überkhombtt den schützen die in der gesellschafft sind inen zuo kauffen geben, das pfd. umb 1 batzen. Er ist auch schuldig in der hütten zuo bleiben und die schützen zuosammenberüeffen, den Doppel zuo machen und ander volck abmanen, die nitt schützen sind. Er soll auch die belchen [d. h. Fensterladen] und die thüren uff und zuo thun, vor und nach. Und nach demselbigen mag er zuo der scheiben hinauf gohn, wenn alles verrichtet ist" usw.

Außer der Schützenordnung von 1616 geben uns nur die Churer Ratsprotokolle[4] einigen Aufschluß über den Fortbestand

kon mit dem statfendli, gschüz und ein anzal ab einer ieden Zunfft wolufgerüste burger stattlich empfangen und inbegleited worden." Beim Weggang wurde er von „vilen fürnemen Pundsluten 2 myl wägs begleited".

[4] Stadtarchiv Chur, Ratsprotokolle der Stadt 1537—1730. „Register und Extrakt", ausgezogen von Bürgermeister J. B. Tscharner, Tomus 2, N—Z, S. 254 f.

und die Tätigkeit der Schützengesellschaft im 17. Jahrhundert. Die bezüglichen Eintragungen fallen in die Zeit von 1633—1708. Die Stadt unterstützte die Gesellschaft durch Geldgaben; 1, 2, ja sogar 3 Kronen werden der Gesellschaft für jeden Sonntag zum „Verschießen vergönt". Auch Gaben in natura werden geleistet: Tuch zu Hosen, Rock und Wams, Beiträge an das Pulver, die Scheiben, an die Schießhütte und die Steinböcke[5] am Scheibenstock. Immer wieder werden auch Kanonen und Doppelhaken der Stadt den Schützen für das Entgegenschießen zur Verfügung gestellt, so 1667, als Landeshauptmann Gugelberg von Mayenfeld zur Übernahme seines Amtes im Veltlin durchritt, desgleichen 1673 für Landeshauptmann Brügger, sodann 1693 bei der Feier zu Ehren eines neuen Bischofs[6]. Mitunter werden Bedingungen an die Beiträge geknüpft; so wird 1640 verlangt, daß die Schützen der „Ordination, von freier Hand zu schießen", nachkämen. 1667 werden Schützen, die ohne obrigkeitliche Bewilligung entgegengeschossen haben, vom Genuß der Gaben ausgeschlossen.

Soviel über das Schießwesen in Chur im 17. Jahrhundert.

Auch in der *Herrschaft* wurde zu dieser Zeit eifrig geübt. In das Jahr 1636 hinauf reicht die „Schützerordnung, gestellt für eine Ehrsame Schießgesellschaft der Stadt Mayenfeld, 1636"[7]. Sie ist wegleitend für die Gesellschaften in Malans, Jenins und Fläsch. Schon 1648 findet ein gemeinsames Gabenschießen statt[8]. Sachlich zeigt obige Schützenordnung große Übereinstimmung mit der von Chur (1616); so spielt das Ausschießen von Gaben hier wie dort eine große Rolle. Formell dagegen ist die Mayenfelder Ordnung ganz abweichend, was auf eine von Chur un-

---

[5] Wohl eine Verzierung, nicht Ziel.

[6] Bei dieser Gelegenheit bedienen sie auch an der bischöflichen Tafel. Auch später ist das Verhältnis zum Hof sehr freundschaftlich, vgl. S. 32.

[7] Manuskript B 662 der Kantonsbibliothek, abgeschrieben 1779 durch Johann Theodosius Enderlin von Montzwick, Stadtschreiber zu Mayenfeld. (Anschließend Protokoll der Schützengesellschaft Mayenfeld 1778—1815.) Siehe Beilage II und meinen Artikel „Die Mayenfelder Schützenordnung von 1636" im Bünd. Monatsblatt 1921.

[8] Beschlüsse von 1648 und später in Manuskript B 662 und bei Hertner verzeichnet; vergl. S. 29.

abhängige Entwicklung zu deuten scheint. — Die Schießtätigkeit läßt sich dann in der Herrschaft ununterbrochen, wenn auch nicht immer mit gleicher Deutlichkeit, durch die Jahrhunderte verfolgen. In Mayenfeld erlahmt sie auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht, zu einer Zeit, in der sich fast im ganzen Kanton Rüstungsmüdigkeit zeigt. Jahr für Jahr (im Protokoll[9] der Schützengesellschaft von 1778—1815 genau zu verfolgen) schießen die Mayenfelder, meistens im Großhag, im Güggibofel, in des Landvogts Pardellen oder im Herrenfeld folgende Gaben aus: 1. Das Hoßtuch. 2. Die Herrengab. 3. Den Barchet. 4. Den Ritter[10]. 5. Die Gans. Bei Hochzeiten werden ihnen etwa von Gönnern oder deren „Frau Liebsten" Ehrengaben gestiftet; ebenso von den neugewählten Rats- und Gerichtsherren.

Auch im Hochgericht *Oberengadin* fand das Schießwesen schon früh alle Beachtung. Alljährlich im Mai findet eine Musterung statt und bei dieser Gelegenheit wird um den Preis des Hochgerichtes geschossen. So berichtet uns das Gemeindestatut von St. Moritz (1604, 1681, 1696). Genauern Aufschluß über dieses Preisschießen geben uns die „Statüts civils del Engadin'ota" aus dem Jahre 1665. Danach war ein Preis ausgesetzt für das Schießen mit der [Lunten-] Muskete auf der Gabel und ein 2. Preis für freihändiges Schießen mit dem Radschloßgewehr. Jeder Schütze schießt zwei Schüsse, entscheidend ist der tiefste Schuß.[11]

Ob auch in andern Gerichten im 17. Jahrhundert Schießübungen stattfanden, muß vorläufig dahingestellt bleiben.[12] Eifrig wurde jedenfalls im *Prätigau* nicht geübt.

Dies zeigt die originelle Instruktion, welche Oberst Guler seinen Prätigauern anläßlich des Gefechtes bei Fläsch am 5. Mai 1622 erteilte. Ambrosi Hansemann von Saas, ein Teilnehmer an diesem Gefecht, erzählte darüber später, Oberst Guler habe ihnen, als einem in Waffen ungeübten Volk, vor dem Gefecht

---

[9] B 662.

[10] Ritterschüsse sind Tiefschüsse; siehe Feierabend, 1844, S. 35.

[11] Siehe Beilage III.

[12] Aus den Regesten der Gemeindearchive im Staatsarchiv ergibt sich für das Schießwesen direkt nichts; für die Geschichte der Jagd und des Wehrwesens fällt einiges in Betracht.

sein Exerzitium kurz befohlen: Wann er abschieße, sollen sie auch abschießen; wann sie abgeschossen, sollen sie das Gewehr beim Rohr fassen und mit dem Kolben die Feinde niedermachen; wann er ihnen rechtsum zeige, sollen sie rechtsum gehen, wann er ihnen links zeige, sollen sie linksum gehen; wie er tue, sollen sie mit dem Kriegsgeschrei auch tun[12]. Die lange Abhängigkeit von Östreich erschwerte eben hier jegliche Rüstung; man denke nur an die gründliche Entwaffnung von 1622.

Im *Grauen Bunde* stand es wohl auch kaum besser um das Schießwesen. Die Neubewaffnung mit dem Feuergewehr wurde natürlich auch hier notgedrungen durchgeführt. Die Statuten von 1713 fordern, es solle ein jeder Pundsmann mit einem guten „under- und überwehr" samt wenigstens „24 schützen pulver und bley jederweilen verfasset sein"[13]; ob aber eigentliche Schießübungen im 17. und 18. Jahrhundert hier stattgefunden haben, muß vorderhand noch bezweifelt werden (vgl. auch S. 26). — Da die Last der kriegerischen Vorbereitungen im wesentlichen auf die Hochgerichte und Gemeinden abgewälzt wurde, so war die Kriegsbereitschaft (und damit auch die Schießfertigkeit) eine sehr ungleichmäßige und im ganzen natürlich mangelhafte.

4. Vernachlässigung des Wehr- und Schießwesens in den Drei Bünden im 18. Jahrhundert, ausgenommen die Herrschaft und die Stadt Chur. — Eine Wolfsjagd der Churer Schützen 1819.

Auf die wildbewegte Zeit der Bündnerwirren folgte für unser Land eine Friedensperiode von etwa 150 Jahren, d. h. bis 1798. Einzig der Toggenburger- oder zweite Villmergerkrieg veranlaßte ein Aufgebot. Der kriegerische Ehrgeiz der Bündner fand immer mehr in auswärtigem Söldnerdienst seine Befriedigung. Waren im 17. Jahrhundert die konfessionellen Gegensätze mit aller

[12] F. Pieth, Die Feldzüge des Herzogs Rohan, 1905, S. 29.

[13] *Wagner-Salis,* Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Basel 1887, I. Teil, Grauer Bund, S. 71.

Zum Militärwesen überhaupt vergleiche obige Schrift von *Pieth,* S. 22 ff., *M. Schmid,* Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden, Jahresbericht der Histor.-Antiquar. Gesellschaft von Graubünden, S. 22 ff. (Ausgaben für das Militärwesen); *Sprecher,* Geschichte der Republik der drei Bünde, Chur 1875, 2. Band, S. 564.

Schärfe betont worden, so brachten im 18. Jahrhundert die von Frankreich ausgehenden Ideen der Aufklärung den Hinweis auf das allen Menschen Gemeinsame. Eine starke, zentrale Regierung, die Kriegsrüstungen hätte erfolgreich betreiben können, fehlte: Im Fall der Not konnte man immer noch die in fremden Heeren dienenden Offiziere und Soldaten zurückziehen. Die hohen Gebirge, über die nur wenige Saumwege führten, erschienen als unbezwingbare Festungen.

So konnte es kommen, daß das Wehrwesen und damit auch das Schießwesen in Bünden im 18. Jahrhundert arg vernachlässigt wurden.

Nur in einigen Hochgerichten[1], wie Ober- und Unterengadin, Bergell, Davos, Prätigau, besonders aber in der Herrschaft und in Chur wurden jährliche Musterungen vorgenommen, mit denen etwa Übungen verbunden waren. Die gesamte militärische Ausrüstung und die Munition mußte der Mann damals selbst beschaffen. Da es an einer strengen und regelmäßigen Kontrolle fehlte, ließ die Bereitschaft der Milizen viel zu wünschen übrig. Aus den Kriegszeiten des vorigen Jahrhunderts rührten meist die Waffenvorräte her, die man in Depots in Chur, im Bergell, Engadin, Rheinwald und anderwärts aufbewahrte: Musketen, Harnische, Piken (Spieße) und Hellebarden, in Chur, Mayenfeld und Tarasp auch einige Artillerie. Nach Sererhard[2] wurde in Süs[3] in dem alten, festen Turme unter der Kirche Munition aufbewahrt, ebenso im Mohrenturm in Zernez[4], in Seewis[5] über dem Gewölbe des Chores in der Kirche und dann im Schlosse[6]. In seiner fabulierenden Art weiß Sererhard etwa von erstaunlichen Schießleistungen[7] der Jäger zu berichten, die aber anderseits die Mur-

---

[1] Vgl. J. Andr. Sprecher, Geschichte der Republik der Drei Bünde (Graubünden) im 18. Jahrhundert. Chur 1875, II. Bd., S. 564.

[2] Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden durch Nicolaus Sererhard, einen Bundsmann im Jahr unßers Heils 1742. Chur 1872.

[3] S. 83.

[4] S. 74.

[5] S. 51.

[6] Pieth, Das alte Seewis, S. 50.

[7] S. 63.

meltiere[8] z. B. doch lieber durch Ausgraben und Erschlagen mittelst Platten erlegen. „Bei Wahlen schießt das Volk eine Salve[9] mit seinen Flinten und Pistolen.“ Von Schießübungen weiß er indessen nichts zu erzählen.

Plazidus a Spescha beklagt Ende des Jahrhunderts den Zerfall der Rüstungen im obern Oberland. „Wie seltsam muß es nicht sein, wenn ein Krieg ausbricht, und der Soldat nichts als etwa seine Mist- und Heugabel brauchen kann.“[10] In Seewis wurden um 1756 die Musketenrohre zum Teil als Brunnenröhren verwendet[11].

Auch im Domleschg hatte man sich, wie Lehmann[12] berichtet, „in einen unverzeihlichen Schlummer eingewiegt“. In Thusis dachte man 1779 daran, einen preußischen Hauptmann, der seinem König davongelaufen war, als Exerziermeister anzustellen. Ehe er aber dazu kam, den Thusnern und Heinzenbergern seinen „Drill“ einzuimpfen, brannte er wieder durch.

„Kein Mensch denkt daran,“ sagt Lehmann, „daß sich ein Fall ereignen könnte, wo das Vaterland nicht nur Bürger, sondern Soldaten nötig hätte. Im ganzen Domleschg weiß man nichts von Kriegsübungen, vielleicht gibt's nicht 20 Männer, die ein Gewehr laden oder losschießen können. Man verläßt sich auf ein paar starke Fäuste (und die engen Pässe des Landes) und hält die heutigen Kriegsübungen für ganz unnötig. In ganz *Bünden* ist auch keine einzige Gemeinde, welche militärische Auszüge, Musterungen, Freyschießen, und dergleichen hielte, die einzige Herrschaft *Mayenfeld* und *Chur* ausgenommen.“

Nicht daß der kriegerische Geist verschwunden gewesen wäre; allein Mut und Tapferkeit der Bündner mußten fremden

[8] S. 116.

[9] S. 84.

[10] Pater Plazidus a Spescha, sein Leben und seine Schriften. Herausgegeben von F. Pieth und K. Hager, Bümpliz-Bern 1913. Beschreibung des Tavetschertales, S. 240.

[11] Pieth, Das alte Seewis, S. 50.

[12] *Patriotisches Magazin* von und für Bündten als ein Beytrag zur nähern Kenntniß dieses auswärts noch so unbekannten Landes. Von *Heinr. Ludw. Lehmann* von Detershagen, V. D. M. und Lehrer an der Schule zu Büren. Bern 1790. S. 123. Lehmann lernte die Verhältnisse im Domleschg als Hauslehrer der Familie Jecklin auf Hohenrealta kennen.

Herren bei der Unterdrückung ihrer Untertanen helfen, während die Heimat der Verteidigung entbehrte.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde man stutzig. 1794 fand die außerordentliche Standesversammlung für ratsam, den ehrsamen Räten und Gemeinden den „Entwurf zu einer Kriegs-Verfassung für Bündten" vorzulegen, verfaßt von dem Dichter und Offizier J. G. Salis-Seewis[13]. „Das Bajonet", so lesen wir hier, „ist die Waffe der Republikaner, welche immer Vorteil haben, wenn Mann an Mann streitet. Das Bajonet tritt an die Stelle der Spieße, Hallebarden und Morgensternen, die Lage unseres gebürgichten Landes, wo meistens nur Postengefechte in engen Pässen vorfallen, wie auch der, immer verhältnißmäßige Mangel an Pulver und Munizion in kleinern Staaten macht den Gebrauch des blanken Gewehrs zu ihrem einzigen Rettungsmittel.". Immerhin will man „neben den Füsiliers" in jedem Gericht noch etwa zwölf der „geschicktesten Gämsejäger oder Scheibenschützen" auswählen und als Scharfschützen einschreiben. Ihre Waffenübung besteht hauptsächlich im Zielschießen, wichtig ist es auch, daß sie die Berggegenden, Weg und Stege genau kennen lernen." Für das Exerzierreglement wird u. a. vorgeschlagen: „Die unnützen Handgriffe" — wie sie das preußische und holländische Exerzitium kannte — „müssen abgekürzt oder weggelassen werden." Zu üben ist, was das Schießwesen anbelangt, „das Tragen des Gewehrs, die Ladung in 12 Zeiten und die schnelle Ladung, das Rottenfeuer"; ... auch das hohle Wegfeuer, nach dem preußischen System, kann in engen Pässen brauchbar sein. „Beim „Plotons-Feuer oder Bataillons-Feuer ist der Soldat zu gewöhnen, richtig auf seinen Mann anzuschlagen." Die Anschaffung von 756 Karabinern für die Jäger wurde vorgesehen. Allein die erträumte Schlagfertigkeit kam nicht zustande; das Volk verabschiedete den Entwurf von 1794 und nahm erst 1798 eine Militärordnung an.

In letzter Stunde, am 2. Februar 1799, riefen die Häupter, Lands- und Bundsobersten und Kriegsräte des Freistaates der Drei Bünde das Volk durch ein Ausschreiben[14] auf zu Waffen-

[13] Vgl. Fr. Jecklin, Entwurf einer bündnerischen Kriegsverfassung vom Jahre 1794. Bündnerisches Monatsblatt, 1900, Nr. 9.

[14] Vgl. Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803, Nr. 2147.

übungen im Feld- und Postendienst nach dem „Exerzitizium für die rätische Infanterie".

Es war zu spät. Das Land wurde zum Kriegsschauplatz der Franzosen und Österreicher, und was man an Rüstungen erspart hatte, mußten jetzt die Gemeinden an Requisitionen und Kontributionen den fremden Eindringlingen darbringen.[15]

Von dieser argen, fast allgemeinen Vernachlässigung des Wehr- und Schießwesens machten, wie wir bereits andeuteten, die Herrschaft Mayenfeld und die Stadt Chur eine rühmliche Ausnahme, die freilich den Zusammenbruch des morschen Freistaates nicht zu hindern vermochte. Von den *Mayenfeldern* erzählt Lehmann a. a. O.:

„Die Militz dieses Hochgerichts ist vortreflich, und dörfte sich nicht schämen neben regulirten Truppen zu exercieren. Eine Art Enthusiasmus für das Militare, mit dem eigentlich ein jeder Republicaner beseelt sein sollte, belebt diese Gemeinde dermaßen, daß man selten einen Mann antrift, der nicht in Diensten irgend einer auswärtigen Macht gestanden wäre. Die Edelleute dieser Herrschaft suchen diesen Hang durch Ihre Freygebigkeit noch mehr anzufeuren, stellen sich als Offizier an Ihre Spitze, schaffen den Ärmeren Monturen und Gewehr an, teilen Grenadierkappen und Pulver aus, lassen an den Mustertagen den edeln Rebensaft Zuberweis fließen, und suchen ihre größte Ehre darinn, gute Soldaten zu seyn, und gute Soldaten zu bilden. Von aller Schweizer-Militz, die ich manövrieren gesehen habe, wüßte ich der *Mayenfeldischen* keine an die Seite zu setzen, als die von *St. Gallen*[16]. ... Wirklich ist die Musterung von Mayenfeld auch so im Rufe, daß man einige Stunden Wegs nicht achtet, um sie mit anzusehen."

---

[15] Die in den Gemeindearchiven zerstreuten Belege hierüber lassen sich anhand der Regesten im Staatsarchiv in Chur leicht überblicken; eine Zusammenstellung wäre lehrreich.

[16] „Wenn ich die dasige Bürgerschaft [die von St. Gallen] auf dem *Brühlplatze* sich im Frühling und Herbst herum tummeln sahe, so glaubte ich mein Berlin en mignature zu sehen. Da diese Truppen keinen Sold beziehen, ihre Officier ihres gleichen sind, keinen Stock brauchen dörfen, und alle Jahre nur einiche mal geübt werden, so muß man erstaunen, wie diese Leute es so weit haben bringen können."

Von der ununterbrochenen, eifrigen Schießtätigkeit der Mayenfelder auch im 18. Jahrhundert haben wir bereits gehört (S. 22 f.). Die übrigen Orte der Herrschaft standen nicht zurück. 1753 erstellt Christian Hertner eine Kopie der Schützenordnung „einer Löblichen Ehrenschießgesellschaft von Jenins", welches Reglement, wie er sagt, zurückgeht auf „das Original einer Löbl. Schießgesellschaft der Herrschaft". Die Abschrift des Hertner soll dienen einer „Ehrsamen schießgesellschaft von Flesch"; die Kopie erwähnt auch des öftern die „Herren Schießgsellen zu Maalans" (Beschlüsse von 1648, 1673, 1680, 1729; vgl. Beilage II, Anm. 1).

Großen Eifer für das Wehr- und Schießwesen zeigten auch im 18. Jahrhundert die *Churer*. „Wohl die geordnetste Kriegsverfassung", berichtet Sprecher[17], „besaß die Stadt Chur. Unter der Oberleitung eines Pannerherrn und Zweier Stadthauptleute standen eine Kompagnie Dragoner, fünf Kompagnien Infanterie und eine Scharfschützenkompagnie [letztere gebildet hauptsächlich von der Schützengesellschaft[18], die auch die Artillerie bediente], im ganzen etwa 600 Mann, welche jährlich 1—2 Wochen hindurch Übungen abhielten, jedoch ohne Sold."

Da auch die Schützen an diesen Übungen sich beteiligten und wohl nicht als die letzten, seien ihnen einige Worte gewidmet. Allzu drückend scheinen sie nicht gewesen zu sein. So berichtet Lehmann in seinem Patriotischen Magazin (1790) S. 125: „Auch zu Chur pflegt man alle Jahr oder alle zwei Jahre an einem schönen Sonntag einen so genannten Auszug zu halten, um sich auf dem Roßboden, so heißt der Musterplatz, recht lustig zu machen; denn ohne den H. Churern ihre militärischen Verdienste absprechen zu wollen, so muß ich gestehen, daß es mir so vorkam, als ob sie die Kunst mit Schinken, Würsten, Pasteten, Tourten und Burgunderflaschen zu exerzieren noch besser als das Preußische Exercitium verständen. Für Fourage war da besser als für die Munition gesorgt."

Einen ähnlichen Eindruck gewinnt man aus den Liedern der

---

[17] a. a. O. S. 564.

[18] Vergleiche außer dem Protokoll der Schützengesellschaft auch den Regimentskalender der Stadt Chur 1783.

bürgerlichen Militärgesellschaft zu Chur, die uns im Rätischen Staatskalender für das Jahr 1797 erhalten sind. Nur wird hier der Schneid der Churer Milizen natürlich höher eingeschätzt.

Wenn demnach auch die Fourage und Trinkgelage sehr im Vordergrund standen und pomphafte militärische Schaustellungen sehr beliebt waren, so verschwand darüber das rein Militärische doch nicht ganz. Jedenfalls hat sich die Stadt bestrebt, das *Schießwesen* zu fördern. Wie man jede Gelegenheit ausnützte, den Vorrat an Feuerwaffen zu vermehren, zeigt uns das „Flinten- oder Gewehr-Büchli[19] der Neuwen Beamteten, angefangen 1717".

Vor groß und kleinen Räten ist damals „folgendes Gsatz stabiliert und auf den löbl. Zünften approbiert worden:

Ein neuerwählter Herr Amtsbürgermeister soll 4 währhafte Flinten mit Bajonetten geben oder als Ersatz je 3 Taler bezahlen.

Die neuerwählten H. H. Stadtvogt, Stadtrichter, Profektrichter, Stadtamman, Oberster Zunftmeister und die Ober-Zunftmeister und jeder Ratsherr stiften 2 Flinten mit Bajonetten. Ebenso Baumeister, Stadtschreiber, Rißwagmeister und Zoller."

Die Amtleute für das Veltlin werden auch herangezogen; so stiftet ein Podestat für Tirano und Traona je vier Flinten, ein Podestat für Plurs und der Landvogt zu Mayenfeld je zwei Flinten.

Das Büchlein enthält ein Verzeichnis der Donatoren mit all ihren Titeln und mit Angabe der geschenkten Flinten. Von 1717 bis 1732 wurden total 165 Stück geschenkt.

Eingehendere Nachrichten erhalten wir über

die bürgerliche Schützengesellschaft zu Chur von 1764—1824

durch das Protokollbuch[20] dieses Vereins. Es ergibt sich etwa folgendes Bild[21]:

---

[19] Auf der Stadtbibliothek in Chur.

[20] Kantonsbibliothek Chur, Depositum der Stadtschützengesellschaft.

[21] Nach dem Protokoll. Verschiedene Bücher sind verloren gegangen; so die im 18. Jahrhundert revidierten Statuten, die Gesetzestafel von 1804, das Schützenbuch, wahrscheinlich auch ein Kassabuch.

Alljährlich in der zweiten Hälfte März beruft der amtsältere der beiden H. H. Schützenmeister die H. H. Schützen auf eine der Zunftstuben ein, abwechselnd der Rod nach auf die Schmiede-, Pfister-, Schuhmacher-, Schneider- oder Rebleutezunft. Von dieser ordentlichen Frühjahrsversammlung werden folgende regelmäßig wiederkehrende Traktanden erledigt:

1. Neuwahl oder Bestätigung der beiden Schützenmeister,
2. des Schreibers und Zeigers,
3. Beginn des Schießens.

Was das Schützenmeisteramt anbetrifft, so scheint es mit Arbeit reichlich bedacht gewesen zu sein, so daß die Herren Reich, Köhl, Moritzi, Loretz, Kuppli und wie sie alle heißen, immer wieder ihre Demission eingeben, sich dann aber sehr oft doch bestätigen lassen. So bekleidet ein Köhl das Amt vierzehn Jahre, ein Reich acht, andere zwei, drei, vier Jahre.

Das Schützenmeisteramt gilt als hohes Ehrenamt, zu dem man gerne Leute nimmt, die auch sonst in Amt und Würde stehen. Die beiden Schützenmeister erledigen die Aufgaben, die heute dem Präsidium, Aktuar, Kassier und Schützenmeister zufallen; die Kompetenzen lassen sich nicht genau abgrenzen. Als Entgelt für ihre Mühe werden sie an der Hauptgastung zehrfrei gehalten, ebenso die Herren *Siebner*, die die Gesellschaft durch ihren Rat unterstützen und den Kontakt mit den Behörden, insbesondere mit dem Kleinen Stadtrat und dem Kirchenrat herstellen. Für die Siebner wird denn auch die Bestätigung des wohlweisen Kleinen Stadtrates eingeholt. Durch ihr Ansehen und ihre Stellung sollen die Siebner den Gesuchen der Gesellschaft Nachdruck zu geben vermögen. Einer dieser ehrenwerten Bürger ist Sprecher der Gesellschaft, wenn sie in corpore am Ostermontag nach der Predigt sich versammelt, um beim wohlweisen Kirchenrat in Anwesenheit des Bürgermeisters das Gesuch zu stellen, es möchten die sogenannten Ehrenkleinodien, nämlich Hosentuch und Wams, für 24 Sonntage (später nur mehr für 12) der Gesellschaft „wie bis dato vergünnet werden".

Die Ämter des Schreibers und Zeigers sind untergeordneter Natur; der Schreiber ist Weibel und Warner. Den beiden wird bei ihrer Ernennung immer wieder ans Herz gelegt, sich anständig und ehrbar, aufmerksam und gehorsam gegen die H. H.

Schützenmeister und die H. H. Schützen zu betragen. Sie werden aus dem Doppel bezahlt und sind nicht zugleich Schützen.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus dem beträchtlichen Einkaufsgeld, das für die, „so es von ihren Vätern ererbt haben", höher ist als für andere, aus dem Doppelgeld, aus den Zinsen einiger Kapitalien; es wird das Clericsche Kapital genannt; die Gesellschaft hat aus einem Guthaben an einen Reich auch zwei Baumgärten ob der Kupferschmitten auf dem Sand, die dann wohl veräußert wurden.

Dann bezieht sie, wie erwähnt, die Ehrenkleinodien, d. h. Hostuch und Wams, von der Stadt, Freigaben von den sog. Gableuten, den Freunden und Verwandten der Schützen, die zehrfrei an der „Schützengastig" teilnehmen. Für das Gegenschießen und Probieren der Mörser kommt ihr ferner ein Entgelt zu. Auch durch den bischöflichen Hof wird die Gesellschaft unterstützt. Das freundschaftliche Verhältnis, das wir schon um 1683 feststellen konnten, hat angedauert. Als im Jahre 1777 Dionys von Rost zum Bischof gewählt wurde, da entsandten die Schützen „den alten Bräuchen gemäß" eine Abordnung auf den Hof. Sie bestand aus den beiden Schützenmeistern und vier Schützen; es waren die Vorsteher aller fünf Zünfte dabei. Diese Deputation wurde im Audienzzimmer empfangen und überbrachte dem Fürstbischof die gebräuchliche Gratulation, wofür er sich bedankte, der Gesellschaft Glück und Segen wünschte und sein ferneres Wohlwollen versprach. Er händigte den Schützen als Extrafreigab gleich noch einige Grämnitzer Dukaten ein mit dem Bedeuten, man solle nun auch in der Kellerei „das Gewohnte" beziehen. Der Hausmeister zahlte ihnen dann noch als jährliche Freigabe einen Kronentaler aus und zum Schlusse ist, wie das Protokoll berichtet, „die Übung mit Gläsern und Kanten mit vielem Vergnügen exerziert worden"; die Schützen haben offenbar zu Ehren des hohen Herrn noch einen Salamander gerieben.

Über den *Schießbetrieb* erfahren wir folgendes: Die Gesellschaft besitzt auf dem Sand einwärts des jetzigen Konstantineums eine Schießhütte. Die Stadt leistet Beiträge an den Unterhalt derselben. Die Scheiben standen jenseits der Plessur; die für das hintere Ziel, 448 Schritt entfernt, an jenem Felsen, wo sich noch Spuren der Mauerstöcke finden; die für das vordere

Ziel zuhinterst im Bodmer (303 Schritt). Die Mauerstöcke, hinter denen sich die Zeiger deckten, waren mit Steinböcken geschmückt; eine Fahne zeigte dem Schützen den Wind an[22].

Geschossen wurde mit sehr schweren Standstutzern. Nach Angabe von Oberst P. C. von Tscharner in einem Schützenalmanach[23] von 1832 betrug das Gewicht dieser Standrohre etwas über 30 Pfund; die Rohrlänge war 138—162 cm; die Kugeln wogen 48—54 gr, also drei- bis viermal soviel als unsere heutigen Geschosse. (Das Rätische Museum besitzt ein Standstutzerungetüm von 24 Pfund mit Perkussionszündung und tadellosem Drall.) Geschossen wurde auf der Gabel. Offenbar war Feldtüchtigkeit nicht mehr oberstes Ziel wie früher (vgl. S. 18), *die Schützen waren vielmehr zu einer Art Positionsinfanterie herabgesunken.*

Glücklicherweise haben die Franzosen hier Remedur geschaffen. Sie ließen bei ihrem Einfall den Großteil der schweren Standrohre mitlaufen, so daß zwei Drittel der Vereinsmitglieder mit Stutzern schießen mußten. In einer Sitzung von 1807 ergaben sich daraus heftige Streitigkeiten. Die Stutzerschützen konnten mit den Standrohren nicht konkurrieren und verlangten für sich entgegenkommendere Bestimmungen, ohne indessen durchzudringen. Erst von etwa 1820 ab wurde das Schießen wieder feldmäßiger betrieben.

Über das *Tenue* der Schützen verlautet auch einiges. 1793 wurde von Schützenmeister Reich „Löbl. Gesellschaft angezeigt, (wie) daß es ohnanständig seye, daß einige Herren Schützer ohne ein ordentliches Seitengewehr oder Degen auf die Schießhütten kommen und Gegenschießen, nur etwann ein alter Sabel an Rock oder Hosentaschen anhängen und weilen dieses Betragen mehr lächerlich und verächtlich als anständig seye, so wünschte er, das ein jeder Herr Mitschützer an einem Sonntag mit seinem ordentlichen Seitengewehr auf die Schießstadt kom-

[22] Um 1850 stand ein Stand bei der jetzigen Tuchfabrik Schwendener, das Ziel in der Gegend der Münzmühle. Gefl. Mitteilung von Herrn Hptm. Willi, Sand. — Obiges nach dem Protokoll und nach Mitteilungen des Schützenveteranen Rohrer, Sand.

[23] Schützenalmanach für die Jahre 1832 und 1833. Samuel Kellenberger, Begründer und Verleger. S. 257, Anm.

men thäte, worüber dann durch eine Umfrage erkennt wurde, daß es laut dem Gesatzbuch soll gehalten werden."

Neben dem Schießen mit den Standrohren und Stutzern pflegt die Gesellschaft aber auch das *Schießen mit der Artillerie*, wie das schon in der Schützenordnung von 1616 vorgesehen ist.

1783 wurde den Schützen in der Märzsitzung mitgeteilt, der „berühmte" Ingenieur Albertini von Zürich sei geneigt, sie gegen ein Billiges die „notwendige Wüßenschaft der Constabler, d. h. die Kunst mit den Kanonen zu schießen", zu lehren. Die Schützen begrüßten den Antrag freudig; er fand auch bei den gnädigen Herren und Obern der Stadt Anklang, so daß sie zwei kleine Kanonen nebst Pulver und Kugeln zur Verfügung stellten. Da die Zahl der Schützen zu groß war, als daß alle gleichzeitig an der Lektion teilnehmen konnten, so empfingen einige Ehrenmitglieder, nämlich Schützenmeister Hercules de Cadenat, Herr Zunftmeister Bauer und die H. H. Peter Köhl, Georg und Christ. Dalp einen ersten Unterricht mit der Bedingung aber, „daß alles dasjenige, so sie erlernen, den andern Herren Schützen auch solle gewiesen werden". Am 11. April 1783 konnte bereits die erste Probe „mit Schießen der Canonen zur Scheibe" vorgenommen werden, und zwar auf dem *Roßboden* „von der Hirtenhütte an bis an den gegenüberstehenden Buolichen Schein [?] oder Bühel, wobei man einige Schütz wohl getroffen und für den Anfang zur Freude aller Anwesenden recht gut geschossen". Zu Ehren der 18 anwesenden Schützen wurden aus ihrer Mitte nun gleich Stuck-Offiziere, d. h. Artillerie-Offiziere und -Unter--Offiziere gewählt, nämlich:

Als Stuck Hauptmann Schützenmeister de Cadenat,
Stuck Lieutenant Zunftmeister Schmid von Grünegg,
Stuck Wachtmeister H. Fehndrich H. Laurer,
Wachtmeister H. Werchmeister Köhl,
Corporal H. Urbanus Camenisch.

1783 am Pfingstmontag wurde von der ganzen lobl. Schützengesellschaft ein Stuckauszug gehalten, d. h. sie zog mit der Artillerie aus, „und da hat man nach erhaltener Erlaubnus ab des H. Buolen Büchel *hinter St. Lutzy auf die Kälberweid* geschoßn, und dieses mit solchem Erfolg, daß nicht nur die hiesigen Ein-

wohner, sondern auch die anwesenden Fremden Löbl. Gesellschaft gelobt und gerühmt". Dieses hatte nun „Löbl. gemeine 3 Lande bewegt, Ihro Weisheit dem Herrn Bundspresident und Bundsoberist Andreas von Salis" den Auftrag zu geben, ihre „Stuck" [d. h. die Kanonen der Drei Bünde im Zeughaus zu Chur] ebenfalls zu untersuchen und zu probieren, „was denn auch zu allgemeiner Zufriedenheit gegen ein Entgelt von 10 Dukaten geschehen ist".

1785 unternahm die Löbl. Gesellschaft wieder einen Auszug nach dem Roßboden mit ihren eigenen und den bündnerischen Kanonen, unter Anführung der beiden Schützenmeister. Im Beisein einer großen Menge Volks wurde „die Canonade durchexerziert" und auf Kommando eines Schützenmeisters zu Ehren „Ihro Weisheit, der gnädigen Herren und Oberen auf die letzte Scheibe eine Generalsalve abgefeuert". Dann wurden Fahnen und Kanonen wieder ins Zeughaus (im ehemaligen Nicolaikloster) zurückbegleitet, wie auch ein freundschaftliches Marend genossen.

Auch 1794 wurden auf Ansuchen der Standesversammlung die Kanonen gemeiner drei Lande probiert.

Noch ein Wort über die Sitte des *Gegenschießens*, das, wie wir sahen, schon 1616 im Schwunge war (S. 20). Wie zähe man an dieser einträglichen Sitte festhielt, zeigt ein Beschluß von 1802. Von 1799 bis 1802 war, da die Franzosen den Großteil der Waffen weggeführt hatten, das Gegenschießen bei Hochzeiten und bei Besetzung von Ämtern fallen gelassen worden. Um nun das Recht nicht zu verwirken, zog man nachträglich die Gaben doch ein. Ob auch nachträglich geschossen wurde, wird nicht gesagt....

Welchen Umfang dieses Gegenschießen etwa annehmen konnte, ersieht man aus dem Bericht des hochgeachteten, wohlgebornen, gestrengen Hr. Joh. Bapt. von Tscharner des Kleinen Rates der Stadt Chur, der 1783 als Landvogt der Herrschaft Mayenfeld mit großem, aufs prächtigste geputztem Gefolge dorthin abritt. (Vgl. Sonntagsblatt des „Bund" vom 24. Juni 1917: „Eine heitere Amtsfestlichkeit aus Bündens vergangenen Tagen."[24]) Als der prunkvolle Reiterzug zum Untertor kam, gaben dort Bei-

[24] S. 393; von M. v. Tscharner.

sässe und Burger zwei schlechte Salven ab. Weiter draußen begrüßten die Lürlibader, Masanser, Haldensteiner, Zizerser, Igiser den Landvogt, meist auch mit Schießen.

Am eindruckvollsten war der Empfang durch die Malanser, die zwölf Mörser vom Fürstbischof von Chur entlehnt hatten.

Die Mayenfelder verfügten über zwei eigene Kanonen nebst acht kleinen und acht großen Mörsern der Abtei Pfäfers, so daß des Schießens kein Ende war. Auf dem Platz vor dem Schloß Brandis empfing Mayenfelder Kavallerie den Landvogt mit einer nicht sehr geratenen Salve.

Im Schloß fand dann die Installation des neuen Landvogtes statt. Zum Schluß der Zeremonie reichte der Stadtvogt dem Landvogt die Hand. Auf diesen Moment des Händebietens paßte Rittmeister Laurer am Fenster auf, er gab seinen Churer Kavalleristen ein Zeichen, worauf sie eine „ausnahmsweis schön geratene" Salve abgaben. Es folgte dann ein Festessen auf dem Rathaus. Bei jedem Lebehoch, das ausgebracht wurde, erscholl Kanonendonner.

Ähnlich dann auch am folgenden Tag bei der Nachfeier auf dem Churer Rathaus, wo ein üppiges Mahl 150 Personen vereinigte.

Der Geist des Patriziertums mit seiner Freude an äußerlichem Prunk war eben auch den Churer Burgern und damit auch ihren Schützen nicht fremd geblieben.

So wachten z. B. die Schützen eifersüchtig darüber, daß nur Burger in die Gesellschaft aufgenommen wurden. 1810 reichte ein Joh. Heinrich Kindlimann, Büchsenmacher aus dem Kanton Zürich, aber in Chur niedergelassen, ein Eintrittsgesuch ein, das aber abschlägig beantwortet wurde, obschon Kindlimann 3 Louis d'or Einkaufsgeld anbot und als „Büchsenschmied" der Gesellschaft sicher von Nutzen hätte sein können: er war eben Beisässe, nicht Burger. Dies blieb so bis 1840 (1839 Aufhebung der Zünfte). Weitere Einwirkungen des Feudalismus sind die Vorliebe für umständliche Titulaturen, festliche Paraden und solenne *Gastereien.* In den siebziger und achtziger Jahren (des 18. Jahrhunderts) wurde gewöhnlich eine Hauptgastung und zwei Marenden abgehalten, dazu meist eine Nachfeier, „Bruschga" genannt. Mit Auszügen und Aufritten war eine feuchtfröhliche

Schmauserei verbunden. Die Schützen ließen sich bei ihren Festivitäten nicht lumpen. So sehen sich 1768 die beiden Schützenmeister Dalp genötigt, für eine Wiederwahl die Bedingung zu stellen, man möchte ihnen „zu Besorgung deren Gastereien und Procurierung der Ehrengaben" die beiden vorhergehenden Schützenmeister „als Vicarii vergönnen". Auf jeden Fall durften Alpfische und verschiedene Sorten Wein nicht fehlen. Die Gastung wird auf einem Zunftlokal, mehrfach auf dem der Pfister (Bäcker) abgehalten, mitunter auch im „goldenen Steinbock bei Herrn Dentz". In den teuern Zeiten um 1817 erstrebt man Vereinfachung (Alpfische müssen extra bezahlt werden), um 1830 kehrte man zu den lukullischeren Sitten der Väter zurück.

An dieses Kapitel über Leistungen auf dem Gebiete kulinarischer Genüsse dürfen wir anreihen, was uns das Protokoll und Akten auf dem Stadtarchiv über

eine Wolfsjagd in der Churer Schönbodenalp 1819

berichten[25].

Am 7. Juni meldete Herr Hauptmann Ulrich von Buol als Alpmeister an den Kleinen Stadtrat von Chur, es habe sich ein Wolf in der Schönbodenalp gezeigt und es sollten noch vor der Alpentladung Vorkehrungen deswegen getroffen werden.

Schon am folgenden Tag ging ein Schreiben des Herrn Amtsbürgermeisters an die Obrigkeiten von Davos, Langwies, Alvenau und Schanfigg (Hochgericht) des Inhalts:

„Es ist uns angezeigt worden und Euch dürfte es vielleicht ohnehin bekannt sein, daß sich in der Gegend unserer Alp im Schönenboden der Wolf gezeigt und bereits einige Schafe getötet hat. Da nun auch Euch daran gelegen sein muß, daß dieses äußerst schädliche Tier erlegt oder wenigstens verjagt werde, so laden wir Euch ein, eine allgemeine Jagd auf dieses Tier zu veranstalten.

Wir haben hiezu den 16. dies festgesetzt, an welchem Tage unsere Mannschaft von hier aufbrechen und sich in die Schönbodenalp begeben wird, wo wir erwarten, daß sie mit den Eurigen zusammentreffen werden" etc.

[25] Siehe Beilage IV.

Die Davoser sagten ab, ob die übrigen Eingeladenen dabei waren, wird nicht berichtet.

Für Chur sollte die Schützengesellschaft die Jagd besorgen. Sie wurde hiezu schriftlich aufgefordert. Die Gesellschaft war der Meinung — und dieser Vorschlag wurde von der Obrigkeit gutgeheißen —, es sei zweckmäßiger, nur die freiwillig sich meldenden Schützen beizuziehen und statt der übrigen einige benachbarte Gemsjäger und Jagdliebhaber mitzunehmen:

1. — wie ausgeführt wird — weil die Gesellschaft mehr Ehre einlegen werde, wenn die Posten „zur allfälligen Erlegung dieses Tiers" durch sachkundige, mit dieser Berggegend vertraute Jäger angewiesen würden, und da ohnehin nicht jedem Schützen in der Gesellschaft „Bergreisen und Strapätze" zugemutet werden könnten und auch nicht alle dazu tauglich seien;

2. koste es die Allgemeinheit weniger, da so die Jagd nur aus wenigen Personen bestehe und man nur das Taggeld für einige Jäger und die Lieferung der Lebensmittel übernehmen müsse.

Nach Genehmigung dieses Vorschlages durch die Behörden wurde die Gesellschaft von Schützenmeister Hatz noch gleichen Tages auf der Schießstätte zusammenberufen. Dort wurde festgesetzt, die Teilnehmer sollten sich am folgenden Tage, 10 Uhr vormittags, auf der Obertorerbruck einfinden oder dann abends in der mittleren Hütte oder, sofern dies noch angezeigt werde, auf dem „schönen Boden". In Ermanglung „krumm gezogener, im Stich abgestochener Stutzer" solle man starke, glatte Jagdläufe mitnehmen und Bleikugeln und Posten (grobes Schrot) nicht vergessen. Auch einige Jagdhunde durften nicht fehlen. Der Stadtschreiber überbrachte für den Führer eine versiegelte Vollmacht.

Neun Schützen[26], vier „Jagdliebhaber" und fünf aufgeforderte Jäger machten sich auf, das reißende Untier zu erlegen.

[26] Es nahmen teil: *9 Schützen:* Zunftmeister C. Camenisch, Seckelmeister J. U. Camenisch, Joh. Rudolf Hemmi, Zunftmeister Marx, die Leutnants A. Jenatsch und T. Laurer, ferner Mathys Bauer, Johs. Kupli und J. U. Bauer; *4 „Jagdliebhaber":* Herr Oberzunftmeister Alexander Schorsch, Jecklin, Fischer und Morf; *5 aufgeforderte Jäger:* Martin Gerber, Georg Schneller von Felsberg, Dobler, Cantieni, Franz Girardi.

Ein Wagen von Enderli-Metier fuhr mit nach Tschiertschen, das als „Operationsbasis" gewählt wurde.

Der weidmännische Erfolg während der fünf Jagdtage war nicht groß, da wegen des rauhen Wetters, wie die Schützen berichteten, nichts vorgenommen werden konnte.

Im übrigen war es zum Aushalten. Zwei Leglen Wein, die eine von 47, die andere von 48 Maß, waren nach Tschiertschen geschafft worden, dazu tüchtig Rindfleisch und Schinken. In Arosa und Maran tat man sich an Milch, Fischen und Eiern gütlich, und wenn auch der böse Schafräuber nicht gesichtet, geschweige denn erlegt wurde, so mögen es doch recht fröhliche Tage gewesen sein. Die Stadt bezahlte dann die bedeutende Rechnung glatt bis auf einige Taglöhne für die auswärtigen Jäger.

Soviel über den internen Betrieb in der Gesellschaft. Nach außen — über den Stadtbezirk hinaus — scheinen die Schützen kaum hervorgetreten zu sein. Für das Jahr 1824 erhalten wir Nachricht vom Besuch eines auswärtigen Schützenfestes, des ersten eidgenössischen Schützenfestes in Aarau[27], das zur Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins führte; später finden sich Namen von Churer und andern Bündner Schützen sehr häufig.

Damit sind wir bereits in die neueste Epoche in der Entwicklung des Schießwesens eingetreten.

Der Strom geht hier plötzlich so sehr in die Breite, daß wir schon raumeshalber uns mit einem recht allgemein gehaltenen Überblicke begnügen müssen.

(Fortsetzung im nächsten Jahresberichte.)

---

[27] Das Einladungsschreiben wurde von den Churern an die Schützengesellschaften in der Herrschaft und in Thusis weitergeleitet (1824).

Beilagen.

Beilage I.
(Zu S. 12. Zeit: Vor 1550.)

I. Simon Lemnius, Die Raeteis.

Herausgegeben von Placidus Plattner, Chur 1874. Schweizerisch-deutscher Krieg von 1499. Epos in IX Gesängen.

IX, 1079—1090.

Est locus extra urbem Plassurae flumina iuxta
1080 Hic aestiva domus radiantes culmine soles
Excipit, adversa dependet rupe colore
Albior orbis, aquas juxta qui fulmine pilas
Accipit emissas; huc sese laeta juventus
Contulit a campis; primus tormenta per auras
1085 Dirigit, atque orbem plumbo velut igne Capalus
Trajicit, et fumus celaverat aëra densus.
Contorquent pilas juvenes fumante per auram
Pulvere; respondent fumosa tonitrua rupes,
Insonuere juga, et fugit de vertice pastor.
Palma datur celebri populo spectante Capalo.

Nach dieser Stelle lagen Schützenhaus und Scheibenstock vor der Stadt draußen an der Plessur; vergl. Vers 1079 und 1082. — Capalus = Capol, Capaul.

Beilage II.
(Zu S. 22 f. und Monatsblatt 1921.)

Schüzer-Ordnung*
gestellt für eine Ehrsame Schies Gesellschaft der
Stadt Mayenfeld.

1636

abgeschrieben, vermehret und einer Ehrsammen Schüzer-Gesellschaft zugestellet worden durch Johann Theodosius Enderlin von Montzwick dermaligem Stadtschreiber.

1779

Folget wie sich ein jeder Schies-Gesell, welcher allhie zu Mayenfeld, zu der Scheiben schiessen will, verhalten soll.

* Nach Manuskript B 662 der Kantonsbibliothek Chur.

Diese ist auch im Besitze der Kopie, die Christian Hertner von Jenins 1753 erstellt hat (vergl. S. 29), verzeichnet Katalog der Kantons-

Its

Erstlich welcher SchiesGsell um unsere Gaaben oder Kleinod schießen wollte, derselbig soll zuvorderst um alles so von Gmeinen SchiesGsellen zu halten, angestellt und verordnet ist, demselbigen fleissig nachkommen, und darbey verbleiben.

IIts

Zum anderen, so ein lobliche SchiesGsellschaft auf einen ernamseten Tag zusammen kommen und um ein Gaab schiessen wollen, so sollen die SchiesGsellen sich auf bestimmten Zeit auf dem Schies-Platz einfinden, damit desto fürderlicher auf einander geschossen werde, und man desto eher zur Tag-Uerten komme. Welcher aber den ersten Schutz versäumen würde, und nicht kommen wäre, so der ander Schutz angefangen der soll denselben Schuz verloren haben; Es wäre dann Sach, dass Er genugsame fürwort hätte, die Ihn schirmen möchten, alsdann stehet es bey gemeiner Gesellschaft, Ihme den ersten Schuz gut zu heißen oder nicht.

IIIts

Zum dritten soll Keiner befüegt seyn zu schiessen Er habe dann zuvor den Toppel also baar erlegt und welcher der erste ist im Topplen, der solle auch zuerst den SchiesPlatz betretten, und also fortan, ein Jeder der Rod nach, und schiessen bis man fertig ist, welcher das übersehen würde, dem soll der Schuz nichts gelten, und sollen nach Erkantnus der SchiesGesellschaft gestraft werden.

IVts

So man ein Gabe verschiessen wollte, sollen nicht minder dann 4 oder 5 SchiesGsellen seyn, jedoch soll allwegen ein SchüzerMeister gemeine Schies-Gsellen zuvor wissen lassen, auf welchen Tag man darum schiessen wolle, es sollen auch drey Schüz darum gethan werden und dieselbigen in der Scheiben gewinnen. Hierbey ist auch zu bemerken, es wären zwey oder mehr, die auf einen Tag mit einandern kämend zu stechen und aber die Scheiben nicht treffen könnten, so soll alsdann dieselbige Gaab Gemeinen Schies-Gesellen verfallen seyn.

Vts

Zum Fünften so ein fremder, welcher kein Bundsmann wäre, mit uns schiessen wollte, der soll sein Schüzer-Recht, mit sich bringen, wie wir bey Ihme gehalten wurden, also Er auch bey uns gehalten werden soll, jedoch soll Er sein eigen Schieszeüg haben.

---

bibliothek 1886, Raetica S. 218, Nr. 270. Dem Hertner lag ein etwas jüngeres, um 2 Paragraphen erweitertes, im übrigen fast gleichlautendes Manuskript vor („abgeschriben und verbeßeret durch Hans Geörg Adangg der Zeit Landt- und Stadtschreiber zu Meyenfeld. Den 6. Julij im Jahr des Herren 1638.") Anmerkung bei Hertner.

VIts

Zum sechsten ist von gemeinen Schies-Gesellen von der loblichen Herrschaft Mayenfeld beschlossen und zu halten angestellet worden, daß auf unsern SchiesPläzen, kein fremder zu schiessen befügt seyn soll, es wäre dann Sach, dass Er ein ehrliche Gaab, zu verschiessen gäbe, oder unseren Gelegenheit wäre, auch in sein Gmeindt kommen gen schiessen.

VIIts

Zum sibenden ist auch beschlossen, welcher mit seiner Büchs in Stand gegangen wäre, und zum dritten mal angeschlagen, und nicht geschossen es habe feüer geben oder nicht, oder was Ihme sonsten möchte versäumbt haben, der soll denselben Schuz verlohren haben; es soll auch keiner befüegt seyn, an einem Tag, wenn man um ein Gaab schiessen will, vorhin zu schiessen oder zu probieren, welcher das übersehen würde, soll denselben Tag, mit uns zu schiessen, nicht Macht haben.

VIIIts

Achtens ob es sich begeben würde, daß einem die Büchs im Stand verseite, der soll sich mit der Büchs von den Leüthen kehren, und nicht mehr zu den Leüthen tragen, bis sie abgeschossen ist, damit Niemanden, kein Schaden beschehe.

IXts

Neüntens solle auch keiner dem andern über sein Büchs oder Schieszeüg gehen, ohne des anderen Zugeben und Erlaubnis, welcher das übersehen würde der soll in ein Quart Wein Buoß verfallen seyn, es möchte auch einer einen solchen Schaden thun daß Er nach Erkantnus der Schies-Gsellen gestraft werden mag, allwegen nach Gestaltsamme der Sachen und des Fehlers.

Xts

Zehendens welcher im Stand zu schießen, sich fertig gemacht hätte, der soll allwegen, vor und ehe Er anschlagt, dem Zeiger mit dem Fähnli, so darzu verordnet ist, abzeigen und weder rüfen noch pfeifen, welcher das übersehen würde, der soll in ein Quart Wein Buß, verfallen seyn.

XIts

Eilftens so ein Schüzer Meister, einem SchiesGsellen um gewisser Ursachen willen, für Gricht oder Rath, oder für die Verordneten bieten ließe und einer sich ungehorsam erzeigte, der soll für jedesmal so oft im botten wäre 4 Pfenning Buß verfallen haben, Er hätte dann Ursachen die Ihne schirmen möchten.

XIIts

Zwölftens sollen auch keine Zwey oder drey oder mehr mit einandern Gemeinschaft haben, bey verliehrung der Gaaben, es begebe

sich dann, in gleichen Schützen oder im Stich, alsdann mögen sie denselben Schuz gemein haben, aber nicht mehr als auf ein Tag.

XIIIts

Dreyzechendens so ein Schuz derhalb der Scheiben auf den Boden oder in das Wasser gienge, und darnach in die Scheiben, selbiger Schutz soll nichts gelten, sondern für ein fehlschuz gehalten werden.

XIVts

Vierzehendens soll mann mit den Büchsen sehr sorgfältig umgehen, und wann durch eines Unvorsichtigkeit, Jemanden, die Kleider etc. etc. angezündet wurden, alsdann hat der SchüzerMeister Gewalt zu strafen oder nicht.

XVts

Fünfzehendens soll auch keiner befüegt seyn, mehr denn eine Kuglen, und dieselbige ganz auf einmal in sein Büchs zu laden, welcher das übersehen würde, der soll denselben Schuz verlohren, und ein Quart Wein Buß verfallen haben, und noch zudeme der Pritschen überantwortet werden, ohne alle Gnad.

XVIts

Sechszehendens ist gar eigentlich beschlossen worden und vor gemeinen SchiesGesellen stät und fest zu halten angestellt, welcher vor und nachgeschriebne Punkten nicht halten, und die in ein oder mehr Punkten übersehen würde, der oder dieselbigen, sie seyen wer[1] sie wollen, sollen allwegen nach der Buße eines jeden übertrettenen Punktens, ohne alle Gnad gestraft werden; darnach wisse sich Jedermänniglich zu verhalten, damit weder hoch noch niedere Oberkeit mit gemeinen noch sonderbahren Persohnen der SchiesGesellen nicht weiter bemühet werden.

XVIIts

Siebenzehendens sollen auf unsern Schiespläzen keine andere Büchsen gebraucht werden, als rechte Zielbüchsen oder Mousqueten, so gut als einer sie haben kann, welches dann auch von gemeiner Loblicher SchiesGesellschaft der Herrschaft Mayenfeld für gut angesehen worden, und festiglich zu halten angestellet.

XVIIIts

Achtzehendens soll die Scheiben auf das mindeste dritthalben Werk-Schuh auf alle Art, von dem Nagel weit und breit seyn.

XIXts

Neunzehendens sollen auch gewohnlich auf dem SchiesPlaz ein geschworner Schreiber samt zweyen unpartheischen des Grichts oder

[1] Hertner: „sie seyend klein oder groß Hanßen".

Raths verordnet werden, im Fall etwas Spennigkeit[2], sich zutragen würde sie ihren Ausspruch darüber thun auch die Umstehenden und Zuschauer, wo sie sich ungebührlich hielten, rechtfertigen und abstrafen.

XXts

Zwanzigstens ist auch von gemeiner SchiesGesellschaft der Loblichen Herrschaft Mayenfeld beschlossen und für gut angesehen worden, daß auf unseren SchiesPläzen, nicht mehr als Zwey auf einen Tag aus einer Büchs zu schießen befügt seyn sollen, welcher das übersehen würde, der soll nach Erkantnus der SchiesGesellen gestraft werden.[3]

Beilage III.

Nachrichten über Schießübungen im Oberengadin im 17. Jahrhundert.

Nach Mitteilungen von *Dr. Jules Robbi.*
(Zu S. 23.)

1604, 8. Juli. Das *Gemeindestatut von St. Moritz* gibt unter diesem Datum in Art. 9 sehr eingehende Vorschriften über *Aufbewahrung und Musterung der Waffen.* Die Waffen wurden taxiert und der Empfänger für richtige Aufbewahrung verantwortlich erklärt. Verkauf und Verpfändung waren verboten. Alljährlich — oft in Verbindung mit einer Aushebung — fand unter Leitung des Gemeindeammanns und des Landschreibers von Zuoz eine Inspektion statt.

1681, 24. Juni (Revision obiger Vorschriften), u. a.:

La quaela visita daja dvantaer il terz Firo da Paeschqua d' Maeg, sul quael di daja eir gnir tratt il paeich del Cumoen.

„Diese Waffenbesichtigung soll stattfinden am dritten Feiertag nach Ostern im Mai. Am gleichen Tag soll der Preis des Hochgerichts für das Scheibenschießen ausgeschossen werden.“ (Robbi.) Il terz firo da pasqua d' Maeg = der dritte Sonntag nach Ostern, gewöhnlich der erste Sonntag im Mai.

Die *Statüts civils dell' Engadin Ota* von 1665 (mit Revisionen bis 1762) erwähnen diesen „peich“ (Preis) ebenfalls, in Art. 129 (Manuskript im Besitz von Robbi, S. 316): „Armas chi dessen gnir mantgnidas“. Dort heißt es: „Item, covighs da scodüna vicinantzia dessen esser preschaints cura chia 's tira per il premi da sagiatter acio chia

---

[2] Span, Streit.

[3] Anschließend Beschlüsse, die das Schießwesen betreffen, aus den Jahren 1648, 1673, 1680, 1684, 1736, 1779, 1808; dann fortlaufendes Protokoll von 1778—1815.

gaja vielmaing tiers, et üngiün nun dess trer plü co duos vouttas et aque cun sia egna arma, saia cun il moschiet ô con il schlopet, civè duos vouttas per peijch obliand imminchün, un sün il peijch dals moschietts, da trêr sün la furchietta, et cun quels dals schlopeêts da rouda a maun tgniend, suot paina da nullited in cas contrarij, et a' scodün quart vain taxo our dalla buorsa dal Comoen rainschs trais, cioè duos sun il peijch dals moscheêts, et ün dals schlopets per premi da sagiatter, et quel chi tira plü ardaint al nair dalla schaibba cun sia egna arma in il möd sco contra sü zura, dess eir treer il premi, et otramaing brichia." Diese Satzung stammt aus der Zeit vor dem Jahre 1722, also wohl aus der gleichen Zeit wie das St. Moritzer Statut (1681). Übersetzung von Robbi: „Die Vorsteher einer jeden Gemeinde sollen zugegen sein, wenn um den Preis „des Schießens" geschossen wird, damit alles redlich vor sich gehe [sagiater oder sageter = blitzen, schießen]. Auch soll niemand mehr als zwei Schüsse abgeben, und dieses mit seiner eigenen Waffe, sei es mit der Muskete oder mit dem Gewehr, und zwar mit jeder Waffe zwei Schüsse. Um den Preis mit der Muskete muß auf der Gabel [Stützgabel] geschossen werden, um den Preis des Radschloßgewehrs freihändig, bei Strafe der Streichung des Resultates im Nichtbeachtungsfalle. Und für jede Quart werden aus der Hochgerichtskasse drei Gulden bezahlt, nämlich zwei für den Musketenpreis und einer für den Gewehrpreis. Wer auf obenstehende Weise mit seinem eigenen Gewehr das Schwarze der Scheibe am nächsten getroffen hat, erhält den Preis, sonst nicht." Die Stelle „Et per scodün quart" ist (nach Robbi) so aufzufassen, daß die Gemeinden des Hochgerichtes Oberengadin für diese Schießen in vier Quarten eingeteilt waren, und daß jede Quart die drei Gulden Preis erhielt. Die Einteilung dürfte etwa so gewesen sein:

I. Quart: Sils-Silvaplana-St. Moritz.
II. Quart: Celerina-Pontresina-Samaden.
III. Quart: Bevers-Ponte-Camogask-Madulain.
IV. Quart: Zuoz-Scanfs-Brail-Cinuskel.

Beilage IV.

Eine Wolfsjagd in der Churer Schönbodenalp.*

(Zu S. 37 ff.)

Vor Rat und Gericht.

1819 Juni 7. Anzeige, daß sich ein Wolf in der Alp befinde. — Die benachbarten Hochgerichte, sowie die hiesige Schützengesellschaft auf-

[1] Obige Regesten wurden seinerzeit von Dr. F. Jecklin für Verhörrichter Laurer erstellt, der sie mir in freundlicher Weise zur Benutzung überließ.

zufordern, Jagd darauf zu machen. — Kop. B. Nr. 1488, Prot. Extr. Nr. 305.

Juni 18. Bericht der dahin gesandten Jagdgesellschaft, daß wegen dem rauhen Wetter bis dato nichts vorgenommen werden konnte. — Soll ihnen durch den Aktuar geäußert werden, daß sie noch 1 a 2 Tage allda verweilen und ihr möglichstes zur Habhaftwerdung dieses Tieres vorkehren sollen. — Kop. B. Nr. 1493.

Juli 5. Vorlegung zweier Rechnungen, Spesen der Jagdgesellschaft betreffend. — Herr Stadtseckelmeister beauftragt, dem Herrn Bauer zu äußern, daß man nicht glaube, daß der darin enthaltene Taglohn von fl. 30.— statt finden könne.

Juli 6. Schriftliche Anzeige von Davos, daß sie niemanden zu derselben schicken werden. — ad acta erkannt.

August 28. Auskunft über die Rechnung und Reduktion derselben von fl. 30 auf 18. — Die Vergütung derselben erkannt.

1821. September 19. Vorgelegte Quittung von fl. 3.20 für eine Wolfsjagd in der Alp. — Die fl. 3.20 sollen dem Hr. Oberzunftmeister Papon erstattet werden. O. C.

1819 Juni 7. Vor Rat und Gericht.

Auf die Anzeige des Herrn Hauptm. Ulrich von Buol, als Alpmeister, daß ein Wolf sich in der Schönbodenalp gezeigt habe, und daher vor der Alpentladung noch Vorkehrungen deswegen getroffen werden sollten, wurde gut befunden, die Hochgerichter Davos, Schanfigg, Langwies, Churwalden, Inner- und Außerbelfort, welche gleichfalls Alpen in der Nachbarschaft haben, zu einer gemeinschaftlichen Jagd auf 16. dies und von Seiten der Stadt die Schützengesellschaft auf diesen Tag dazu aufzufordern.

An die löbl. Obrigkeiten auf Davos, Langwies, Lenz, Alvaneu und Schanfigg.

Es ist uns angezeigt worden, und Eüch dürfte es vielleicht ohnehin schon bekannt seyn, daß sich in der Gegend unserer Alp im Schönenboden der Wolf gezeigt und bereits einige Schaafe getötet. Da nun auch Eüch daran gelegen sein muß, daß dieses äußerst schädliche Tier erlegt oder wenigstens verjagd werde, indem auch Eüre Viehheerden damit bedrohet sind, so laden wir Eüch ein, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine allgemeine Jagd auf dieses Tier zu veranstalten.

Wir haben hierzu den 16. dieses Monats festgesetzt, an welchem Tage unsere Mannschaft von hier aufbrechen und sich in die Schönenbodenalp begeben wird, wo wir erwarten, daß sie mit den Eürigen zusammen treffen werden.

Da nun dieser Gegenstand schleünige Anstalten erfordert, so sind wir Eürer Antwort bäldigst gewärtig und empfehlen uns samt Eüch Göttlicher Obhut.

Chur, den 8. Juny 1819.

Der Amtsbürgermeister.

Vor Oeconomie Kommission. 1819, 5. Juli.

Zwei Rechnungen, die einte vom Hr. Hauptmann Ulrich Bauer, Zinngießer, und die andere von Hans Jacob vor dem Obern Thor, über die Unkosten der nach der Alp zur Wolfsjagd abgegangenen Jäger betragend zusammen fl. 127.34 wurden vorgelegt und Hr. Stadtseckelmeister Christ beauftragt, sich mit besagtem Hr. Bauer hinsichtlich der darin mit fl. 30.— aufgeführten Taglöhne für 5 Jäger zu besprechen und ihme anzuzeigen, daß man niemals in der Meinung gestanden, andere als Freiwillige zu dieser Jagd zu gebrauchen und also überhaupt nicht glaube, daß ein Taglohn gefordert werden sollte; auf allen Fall aber finde man, daß die Forderung von 18 Batzen bey Essen und Trinken bey nicht größerer Bemühung überspannt sey.

Vor Oeconomie Kommission. 1821 September 19.

In Folge einer vorgelegten Quittung des Martin Gerber vom 30. August per fl. 3.20 wegen einer Wolfsjagd in der Alp ward dieser Betrag dem Hr. Oberzunftmeister Jacob Pappon zu erstatten bewilligt.

Aus den Stadtrechnungsbüchern.

1819 September 15. An Herrn Hauptmann Jak. Ulrich Bauer auf Abschlag der besorgten Unkosten bei der beabsichtigten Wolfsjagd in der Alp im Juni dies Jahres fl. 22.30

1821 September 20. An Herrn Oberzunftmeister Papon Auslag an Martin Gerber wegen Wolfsjagd in der Alp fl. 3.20

Zum Kapitel Wolfsjagd gehört wohl auch folgendes (siehe Regesten des Kreisarchivs Fünf Dörfer, Urkunde Nr. 39, 1739, 16. April):

„Das Gotteshaus Pfäfers zeigt dem Hochgericht Zizers an, daß am 14. April das „Unthier“ erlegt worden sei, wegen welchem man für die Besieger eine Belohnung vereinbart hatte. Es wird die Aufforderung daran geknüpft, nach Verhältnis des Wohlstandes und der bestandenen Gefahr einen Beitrag für die Erlegung zu leisten. Zum „sichtbaren Beweistum“ könne das Untier eingesandt werden.“